
Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential?

HENRIETTE HOUBEN UND RALF MAITERTH

Henriette Houben, Ernst & Young Stiftungs-Juniorprofessur für Quantitative Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Humboldt-Universität zu Berlin, E-Mail: henriette.houben@hu-berlin.de

Ralf Maiterth, KPMG-Stiftungsprofessur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Humboldt-Universität zu Berlin, E-Mail: ralf.maiterth@wiwi.hu-berlin.de

Zusammenfassung: Die oftmals anzutreffende Vorstellung, durch die Beseitigung von Steuervergünstigungen ließe sich mit niedrigen Steuersätzen ein merkliches Mehraufkommen bei der Erbschaftsteuer erzielen, beruht auf makrobasierten Schätzungen. Dabei wird das Erbschaftsvolumen mithilfe des gesamtwirtschaftlichen Vermögensbestandes und Sterbetafeln geschätzt. Mikrobasierte Schätzungen auf Basis der Erbschaftsteuerstatistik und des SOEP ermitteln dagegen ein erheblich geringeres Erbschaftsvolumen und damit ceteris paribus deutlich höhere Steuersätze. Eine stärkere „Reichenbesteuerung“ lässt sich folglich nicht ohne eine höhere Steuerbelastungen von Betriebsvermögen realisieren. Die Überschätzung des Erbschaftsgeschehens in Makromodellen resultiert sowohl aus der Verwendung zu hoher Sterberaten als auch einer gesamtwirtschaftlichen Vermögenskonzeption, die nicht an Marktwerten im Sinne erzielter Veräußerungserlöse ausgerichtet ist. Steuerhinterziehung und die Untererfassung „der Reichen“ in mikrobasierten Schätzungen erklären die Differenzen dagegen nicht.

Summary: The popular idea of increasing the inheritance tax revenue via a tax-rate-cut-cum-base-broadening-policy is based on macroeconomic estimates. These models apply national wealth and life tables to assess the size of aggregate inheritance. Microeconomic estimates based on the German Inheritance Tax Statistics and the SOEP deliver significantly lower aggregate inheritance and, thereby, ceteris paribus substantially higher tax rates. Hence, imposing higher inheritance tax burdens on “the rich” is accompanied by higher tax loads for companies. Overestimating the size of aggregate inheritance in macroeconomic models has in particular two reasons. First, too high mortality rates are applied to national wealth. Second, the national wealth concept is not oriented towards market values in terms of realizable selling prices. Neither tax evasion nor undercoverage of “the rich” in micro-data might explain the differences in the two approaches.

→ JEL Classification: E01, H23, H24

→ Keywords: Inheritance tax, wealth measurement, probability of death

I Ausweitung der „Reichenbesteuerung“

Die aktuelle Diskussion um die Ausweitung der Besteuerung hoher Vermögen und Einkünfte („Reichenbesteuerung“) erstreckt sich auf die Erhöhung der Ertragsteuern, die Einführung einer (einmaligen) Vermögensabgabe oder die Reaktivierung der ausgesetzten Vermögensteuer sowie eine Erhöhung des Aufkommens aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Eine Erhöhung des Erbschafts- und Schenkungsteueraufkommens hätte gegenüber den anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerlast „der Reichen“ beträchtliche Vorteile. So sind von einer erhöhten Erbschaftsteuer beispielsweise weniger negative Erwerbsanreize zu erwarten als von einer Erhöhung der Ertragsteuersätze.¹ Gegenüber der Einführung einer weiteren Steuer (Vermögensabgabe oder Vermögensteuer) spricht für die Ausweitung einer existierenden Steuer wie der Erbschaftsteuer der geringere Vollzugsaufwand.² Anders als bei der jährlich erhobenen Vermögensteuer ist das Vermögen auch nur in größeren Intervallen und nicht regelmäßig zu bewerten. Die OECD kommt zu dem Schluss, dass Erbschaftsteuern weniger verzerrend wirken und deshalb wachstumsfreundlicher seien als eine allgemeine Vermögensteuer (Johansson et al. 2008: 15).

Bezüglich der gesellschaftlichen Akzeptanz und der damit verbundenen politischen Durchsetzbarkeit fällt die Beurteilung uneinheitlich aus. Für eine hohe Erbschaftsteuer wird unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten gern argumentiert, dass es sich um einen leistungslosen Erwerb der Erben/Beschenkten handele, der folglich einer höheren Belastung als das Erwerbseinkommen der „hart arbeitenden Krankenschwester“ unterliegen sollte. Der Blick auf den Erwerber, dem das Vermögen vermeintlich leistungslos zufällt, rechtfertigt eine Erbschaftsteuer eher als eine Vermögensteuer, bei der ja die Sparleistung desjenigen, der sein Einkommen bereits mit Ertragsteuern versteuert hat, einer erneuten Besteuerung unterliegt. Auf der anderen Seite sind der Tod und das Weitergeben von Familienbesitz mit intensiven Treue-, Loyalitäts- und Wertschätzungsgefühlen im Familienverbund verknüpft. Nicht selten wird die Erbschaftsteuer deshalb als pietätlose Leichenfledderei empfunden und auch als Todessteuer bezeichnet.³ Bei der Bevölkerung stößt die Erbschaftsteuer auf deutlich weniger Akzeptanz als die Vermögensteuer. Während sich rund drei Viertel der Bevölkerung für die (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer aussprechen, befürworten lediglich 36 Prozent eine progressive Erbschaftsteuer, während 42 Prozent für die Abschaffung dieser Steuer plädieren.⁴

In der aktuellen Diskussion wird eine Erhöhung der „Reichenbesteuerung“ aber nicht primär unter Gerechtigkeitsaspekten, sondern schlicht zur Aufkommenserzielung, gefordert. Dabei un-

1 Bei gleichem Steueraufkommen geht – unter vereinfachenden Annahmen – von zwei Steuern der gleiche Einkommenseffekt aus. Die Besteuerung von Arbeitseinkommen führt aber zusätzlich zu einem negativen Substitutionseffekt, weil der Nettolohn sinkt. Ist das Arbeitsangebot elastisch, so setzt die Erhöhung der Ertragsteuersätze daher eher negative Erwerbsanreize als eine vergleichbare Erbschaftsteuer.

2 Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Kreis der betroffenen Steuerpflichtigen bei der existierenden Steuer nicht in nennenswertem Umfang erweitert wird. Sollte dies der Fall sein, kann keine pauschale Aussage über das Verhältnis der Vollzugskosten gemacht werden.

3 Vgl. beispielsweise Harris (1949). Der Spiegel titelte zur Erbschaftsteuerdebatte im Jahr 2007 „Erben-Debatte: Warum die Todessteuer abgeschafft gehört“; zu finden unter Spiegel-Online www.spiegel.de/wirtschaft/erben-debatte-warum-die-todessteuer-abgeschafft-gehoeert-a-465227.html

4 Vgl. Forsa-Umfragen zur Erbschaftsteuer vom 6.10.2008 und zur Vermögensteuer vom 26.4.2012.

terscheiden sich die Vorstellungen derjenigen, die eine höhere Besteuerung der Wohlhabenden fordern, durchaus hinsichtlich der angestrebten Mittelverwendung. Neben Bildungsinvestitionen zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Schuldenabbau zur Haushaltskonsolidierung werden Steuerentlastungen von Geringverdienern oder die Erhöhung staatlicher Sozialleistungen als zwingend notwendige Maßnahmen genannt, die eine stärkere Beteiligung der „starken Schultern“ an der Staatsfinanzierung erforderlich machen.

Daher stellt sich bei der Erbschaftsteuer die zentrale Frage, welches Aufkommen sich mit vertretbaren Steuerbelastungen für die Betroffenen erzielen lässt. Dies wird von der Wahl der persönlichen Freibeträge, der Steuersätze, der Bewertungsvorschriften und der Ausgestaltung sachlicher Verschonungsregelungen beeinflusst. All diese Parameter bestimmen ihrerseits wiederum, welche Verhaltensanpassungen und welche realwirtschaftlichen Auswirkungen von einer (erhöhten) Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erwarten sind.

2 Aktuelle Erbschaftsteuer-Reformideen

Auf dem 10. Finanzgerichtstag plädierte der Vize-Präsident des Bundesfinanzhofs, Hermann-Ulrich Viskorf, für eine „gerechtere“ Erbschaftsteuer, die bei gleichmäßiger Erfassung der übertragenen Vermögen ohne sachliche Begünstigungen und bei moderaten persönlichen Freibeträgen von 100 000 Euro für Ehepartner und nahe Verwandte sowie 20 000 Euro für alle anderen Erwerber – bei einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von zehn Prozent – ein jährliches Aufkommen von zehn bis zwölf Milliarden Euro erbringen sollte (Schrinner 2013). Auch von Teilen der Politik wird eine Erhöhung der Erbschaftsteuer gefordert. So strebt die Partei Bündnis 90/ Die Grünen eine deutliche Erhöhung der Steuerbelastung höherer Erbschaften mit dem Ziel eine Verdopplung des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens an.⁵ Die Partei Die Linke möchte das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer um sieben Milliarden Euro steigern und damit weit mehr als verdoppeln (Die Linke 2011: 7). Auch die SPD möchte das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer erhöhen und gibt ein Aufkommensziel von zehn Milliarden Euro, allerdings inklusive der wiederbelebten Vermögensteuer, an (SPD 2011: 3).

Die Vorstellung, moderate Steuersätze ließen bei einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch eine marktnahe Bewertung und die Abschaffung sachlicher Steuerbefreiungen ein nennenswertes Aufkommen erwarten, ist nicht neu. So entwarf die CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung 2006 ein Konzept mit marktnaher Bewertung ohne sachliche Steuervergünstigungen. Diskutiert wurden dabei unter anderem ein einheitlicher persönlicher Freibetrag von 200 000 Euro und proportionale Steuersätze von zwei Prozent (in Steuerklasse I), fünf Prozent (in Steuerklasse II) und zehn Prozent (in Steuerklasse III). Ein solches Konzept wäre allerdings – entgegen den Vorstellungen der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung – mit Mindereinnahmen gegenüber dem Erbschaftsteuer-Aufkommen zum Schätzzeitpunkt (2007) von mehr als 80 Prozent verbunden gewesen (Maiterth und Sureth 2007).

⁵ Siehe dazu den Beschluss „Eine Gesellschaft für alle“ der 34. Bundesdelegiertenkonferenz, Seite 27, www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Beschluesse/Sozialpolitik/Teilhabe-Beschluss-BDK-11-2012.pdf.

Die zentrale Frage ist daher, in welchem Umfang Vermögenübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen tatsächlich stattfinden und wie groß somit das Ertragspotential der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist.

3 Dimension des deutschen Erbschafts- und Schenkungsgeschehens

Grundsätzlich basieren die Schätzungen zum Erbschafts- und Schenkungsvolumen⁶ auf zwei unterschiedlichen Berechnungsansätzen. Auf der einen Seite wird das Erbschaftsvolumen aus makroökonomischen Aggregaten unter Verwendung von Sterbewahrscheinlichkeiten und einer nach Alter gestaffelten Vermögensverteilung, die aus Haushaltsbefragungen abgeleitet wird, ermittelt. Dieser Weg sei als makrobasierter Ansatz bezeichnet. Der zweite Ansatz basiert ausschließlich auf Mikrodaten (mikrobasierter Ansatz), wobei die Informationen aus der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (ErbStSt) um Daten aus Haushaltsbefragungen ergänzt werden.

Eine vielbeachtete Schätzung des Erbschaftsteuervolumens entsprechend dem makrobasierten Ansatz stammt von Bach und Bartholmai (1996). Sie quantifizieren das jährliche Übertragungsvolumen für Erbschaften und Schenkungen basierend auf den Vermögensaggregaten des Jahres 1993 auf durchschnittlich rund 150 Milliarden Euro für die folgenden zehn Jahre. Davon stammen 120 Milliarden Euro aus Erbschaften und 30 Milliarden Euro aus Schenkungen. Pfeiffer und Braun (2001) schätzen für die Jahre 2001 bis 2010 – ebenfalls ausgehend vom gesamtwirtschaftlichen Vermögensbestand – ein durchschnittliches Erbschaftsvolumen von 200 Milliarden Euro. Für die Jahre 2011 bis 2020 schätzen Braun, Pfeiffer und Thomschke (2011) ein jährliches durchschnittliches Erbschaftsvolumen von rund 260 Milliarden Euro.

Houben und Maiterth (2010) schätzen unter Verwendung eines mikrobasierten Ansatzes ein Übertragungsvolumen zu Marktwerten von 28,6 Milliarden Euro für die in der ErbStSt 2002 erfassten Vermögensübertragungen und – ausgehend vom Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) – weitere 34,6 Milliarden Euro für die aufgrund von persönlichen Freibeträgen in der ErbStSt untererfassten Übertragungen. Das gesamte Übertragungsvolumen beträgt nach dieser Schätzung 63 Milliarden Euro. Auf Basis der ErbStSt 2007 ermitteln Houben und Maiterth (2011a) ein Übertragungsvolumen von gut 47 Milliarden Euro. Ergänzt um das geschätzte Volumen aus dem SOEP-basierten Ergänzungsmodell von 23 Milliarden Euro ergibt sich ein Gesamtvolumen von gut 70 Milliarden Euro.⁷ Aktuelle Schätzungen auf Basis der ErbStSt 2010 und der SOEP-Wellen 2005–2010 ergeben ein Gesamtvolumen für Erbschaften und Schenkungen von rund 65 Milliarden Euro. Davon stammen rund 45 Milliarden Euro aus der Schätzung auf Basis der ErbStSt 2010 und rund 20 Milliarden Euro aus der Zuschätzung basierend auf dem SOEP. Die auf den aggregierten Vermögensgrößen basierenden Schätzungen (makrobasierter Ansatz)

6 Unter dem Begriff der Erbschaft werden hier vereinfachend neben den Erbschaften auch die sonstigen Erwerbe von Todes wegen, wie beispielsweise Vermächtnisse, subsumiert.

7 In einem früheren Beitrag schätzen die Autoren basierend auf dem SOEP 42 Milliarden Euro zum Übertragungsvolumen aus der ErbStSt 2007 hinzu (vgl. Houben und Maiterth (2009: 17)). Diese doch deutlich überhöhte Zuschätzung resultiert daraus, dass Houben und Maiterth (2009) (gepoolte) SOEP-Daten der Jahre 2000–2005 verwendeten. Hierbei wurden fehlende Werte unter der Missing-completely-at-random-Annahme imputiert und eine Fortschreibung entsprechend der Änderungsraten der ErbStSt 2007 gegenüber der ErbStSt 2002 vorgenommen. Die aktuelleren SOEP-Daten zeigen jedoch, dass die prognostizierte Entwicklung im SOEP nicht eingetreten ist.

gehen somit verglichen mit den Werten der mikrobasierten Schätzungen (65 bis 70 Milliarden Euro) von einem mehr als doppelt so hohen (150 Milliarden Euro laut Bach und Bartholmai 1996) bis zum fast 4-fachen (260 Milliarden Euro laut Braun, Pfeiffer und Thomschke 2011) Übertragungsvolumen aus.

Eine solch erhebliche Schätzdifferenz verlangt eine nähere Betrachtung der Schätzansätze.

4 Darstellung und Vergleich der Schätzansätze

4.1 Der mikrobasierte Schätzansatz

4.1.1 Modellkonzeption

Die oben genannten, allein auf Mikrodaten beruhenden Schätzungen des Erbschafts- und Schenkungsvolumens in Deutschland basieren alle auf zwei Teilmodellen. Zum einen wird auf Basis der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (ErbStSt) durch Umrechnung der Steuerwerte in Marktwerte (Houben und Maiterth 2010: 12–14) das Volumen der in der ErbStSt erfassten Übertragungen geschätzt. Die ErbStSt erfasst aber nur solche Übertragungen, für die eine Veranlagung in den Finanzämtern vorgenommen wurde. Ist im Wege der Vorermittlung erkennbar, dass aufgrund von Freibeträgen und gegebenenfalls Bewertungsabschlägen beziehungsweise einer steuerlichen Unterbewertung keine Steuerzahlung zu erwarten ist, so werden diese Fälle nicht veranlagt und folglich auch nicht in der ErbStSt erfasst. In einem zweiten Schritt der mikrobasierten Schätzansätze findet daher ein Abgleich mit den Werten des SOEP statt. Dieser Abgleich dient der Ermittlung der nicht in der ErbStSt erfassten (geringerwertigen) Übertragungen. Dabei zeigt sich, dass Erwerbe über 500 000 Euro in der 2010er ErbStSt vollständig erfasst sind. Hier weist die ErbStSt mehr Fälle als das SOEP aus. Unterhalb des persönlichen Freibetrags von Ehegatten enthält hingegen das SOEP mehr Übertragungen als die ErbStSt. Soweit die (hochgerechnete) Anzahl der Übertragungen im SOEP die Anzahl laut ErbStSt übersteigt, werden diese Fälle in das SOEP-basierte Ergänzungsmodell aufgenommen.

Die Qualität der Schätzung des Übertragungsvolumens hängt insbesondere davon ab, ob

1. die geringerwertigen Erwerbe im SOEP zutreffend abgebildet sind,
2. die höherwertigen Erwerbe vollständig in der ErbStSt erfasst sind und
3. die Schätzung von Marktwerten basierend auf Steuerwerten zutreffend gelingt.

4.1.2 Das SOEP als Datengrundlage

Das SOEP ist eine Längsschnittbefragung mit freiwilliger Teilnahme, die seit 1984 jährlich durchgeführt wird und in der seit dem Jahr 2000 Informationen zum Erhalt von Erbschaften und Schenkungen auf Haushaltsebene erhoben werden. Befragt werden rund 11 000 Haushalte mit 20 000 Personen. Da Erbschaften und Schenkungen relativ seltene Ereignisse sind, wurden mehrere Jahre gemeinsam (gepooled) ausgewertet, um die Ergebnisse auf höhere Fallzahlen zu stützen. In den Wellen 2005 bis 2010 gaben insgesamt 1 049 Haushalte an, im jeweils vorange-

Tabelle 1

Erbschaften und Schenkungen im SOEP

	2005–2010		1999–2004	Veränderung 2005/2010 zu 1999/2004 in Prozent
	Erwerbe über 500 Euro	Erwerbe über 2 500 Euro	Erwerbe über 2 500 Euro	
Erbschaften				
Anzahl in 1 000	630	511	505	+1
Durchschnittswert in Euro	46 500	57 000	65 000	-12
Schenkungen				
Anzahl	670	432	384	+13
Durchschnittswert in Euro	20 000	30 500	36 000	-15

Alle Angaben sind Jahreswerte.

Quellen: SOEP 1999–2010, eigene Berechnungen.

gangenen Jahr eine Erbschaft über mehr als 500 Euro erhalten zu haben. Im gleichen Zeitraum wurden 1 110 Schenkungen erfasst. Hochgerechnet entspricht dies etwa 630 000 Erbschafts- und 670 000 Schenkungsfällen pro Jahr. Die durchschnittliche Erbschaft liegt bei knapp 46 500 Euro pro Jahr, die durchschnittliche Schenkung beträgt gut 20 000 Euro. Das daraus resultierende im SOEP erfasste Übertragungsvolumen beläuft sich insgesamt auf rund 42,7 Milliarden Euro pro Jahr. Ohne die (geringfügigen) Erwerbe⁸ unter 2500 Euro beträgt die durchschnittliche Erbschaft im SOEP gut 57 000 Euro, die durchschnittliche Schenkung fast 30 500 Euro.

Bei vergleichender Betrachtung der Befragungsergebnisse der Wellen 1999 bis 2004 zeigt sich, dass das im SOEP erfasste Erbschafts- und Schenkungsgeschehen erheblichen Schwankungen unterliegt. So betrug das geschätzte jährliche Übertragungsvolumen – bei Zuschätzung für *item non-response* basierend auf der Missing-completely-at-random-Annahme – für die Jahre 1999 bis 2001 rund 43,5 Milliarden Euro, für den Zeitraum 2002 bis 2004 hingegen 55,5 Milliarden Euro.⁹ Die Steigerung des Übertragungsvolumens basiert dabei maßgeblich auf einer Erhöhung des durchschnittlichen Erwerbs. Die durchschnittliche¹⁰ Erbschaft stieg von 56 000 Euro (1999–2001) auf 75 000 Euro (2002–2004) und die durchschnittliche Schenkung von 30 000 Euro (1999–2001) auf 42 000 Euro (2002–2004). Die aktuellen Durchschnittserwerbe (2005 bis 2010) liegen marginal über denen der Jahre 1999 bis 2001. Die Anzahl der Erbschaften, deren Wert mindestens mit 2 500 Euro angegeben wurde, stieg im Vergleich der Zeiträume 2005 bis 2010 beziehungsweise 1999 bis 2004 um gut ein Prozent. Der aktuelle gepoolte SOEP-Datensatz (2005–2010) erfasst 12,5 Prozent mehr Schenkungen, deren Wert mindestens 2 500 Euro betrug.

8 Der Anteil der Erbschaften, für die die Befragten einen Betrag unter 2500 Euro angegeben haben, beläuft sich auf 19 Prozent aller Erbschaftsfälle. Schenkungen unter 2 500 Euro geben 35 Prozent der Beschenkten an.

9 Die Auswertungen zum SOEP der Jahre 1999 bis 2004 finden sich in Maiterth und Sureth (2007: 38).

10 Betrachtet wurden nur Erwerbe über 2 500 Euro.

4.1.3 Die Erbschaftsteuerstatistik als Datengrundlage

Zutreffende Abbildung der Besteuerungsrealität

Die ErbStSt erfasst alle veranlagten Erbschaften und Schenkungen. Eine Veranlagung erfolgt immer dann, wenn eine Steuerfestsetzung nicht unwahrscheinlich ist.

Eine grundsätzliche Qualitätskontrolle der ErbStSt kann durch einen Abgleich der festzusetzenden Steuer laut ErbStSt mit der vereinnahmten Erbschaftsteuer laut Kassenstatistik erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund von Zahlungsfristen und -ausfällen sowie Teilzahlungen und Stundungsregelungen nicht zu erwarten ist, dass das kassenmäßige Aufkommen und die festgesetzte Steuer eines Jahres vollständig übereinstimmen.

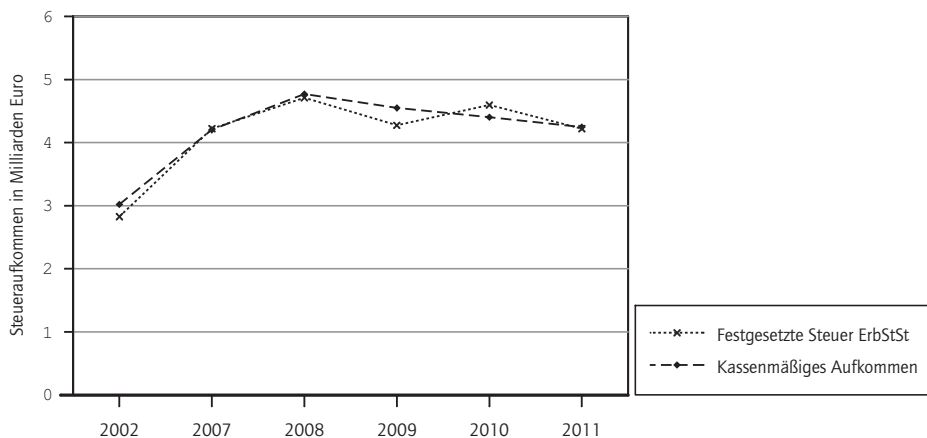
Abbildung 1 zeigt, dass die festzusetzende Steuer laut ErbStSt mit der vereinnahmten Erbschaftsteuer laut Kassenstatistik in sämtlichen Jahren nahezu vollständig übereinstimmt. Es ist folglich davon auszugehen, dass die ErbStSt die Besteuerungsrealität zutreffend abbildet.

Besteuerungsrelevante Übertragungsfälle

Veranlagt werden alle Fälle, bei denen eine Steuerfestsetzung nicht unwahrscheinlich ist.¹¹ Liegt der Erwerb aber deutlich unter dem persönlichen Freibetrag, so wird dieser nicht in der ErbStSt erfasst. Tabelle 2 gibt die persönlichen Freibeträge wieder.

Abbildung 1

Festzusetzende Steuer laut ErbStSt und kassenmäßiges Steueraufkommen



Quellen: Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern – Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002, 2007, 2008–2011; BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen 1950–2012.

¹¹ Dabei kann es sich auch um eine mögliche Steuerfestsetzung zu einem späteren Zeitpunkt handeln. Beispielsweise wird ein Erwerb auch dann veranlagt, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausübung des Wahlrechts zur vollständigen Freistellung für erworbenes Betriebsvermögen im aktuellen Zeitpunkt keine Steuerfestsetzung zu erwarten hat.

Tabelle 2

Persönliche Freibeträge

In Euro gemäß § 16 ErbStG

Erwerber	Bis 2008	Ab 2009
Ehegatten	307 000	500 000
Lebenspartner	5 200	500 000
(Stief-)Kinder, Kinder verstorbener (Stief-)Kinder	205 000	400 000
Kinder noch lebender (Stief-)Kinder		200 000
Andere Abkömmlinge der (Stief-)Kinder	51 200	100 000
Eltern und Großeltern – bei Erwerb von Todes wegen		
Eltern und Großeltern bei Schenkungen		
Geschwister, Nichten, Neffen, geschiedener Ehegatte	10 300	20 000
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern		
Alle anderen Erwerber und Zweckzuwendungen	5 200	

Zusätzlich zum persönlichen Freibetrag haben Ehegatten Anspruch auf einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 256 000 Euro. Für Kinder wird (mit dem Alter sinkend) ein Versorgungsfreibetrag von bis zu 52 000 Euro gewährt. Damit erfasst die ErbStSt tendenziell keine geringerwertigen Erwerbe. Die Erfassungsquote ist neben der Erwerbshöhe aber auch vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Empfänger und Überträger abhängig.

Übertragungen von Vermögen auf eine Stiftung, die gemeinnützigen, mildtätigen oder religiösen Zwecken dient, sowie Zuwendungen, die ausschließlich solchen Zwecken gewidmet sind, bleiben steuerfrei. Hier ist davon auszugehen, dass diese in der ErbStSt nicht erfasst sind. Daneben sind auch Zuwendungen an Religionsgemeinschaften und politische Parteien von der Erbschaftsteuer befreit und folglich auch statistisch nicht erfasst.

Erwerbe, die ermäßigt besteuert oder gänzlich von der Besteuerung freigestellt werden, bei denen sich die Freistellung aber nicht nach dem Empfänger (Partei, Kirche, Stiftung), sondern nach der Art des übertragenen Vermögens richtet (beispielsweise Betriebsvermögen oder das Familienheim), werden hingegen mit ihrem vollen Wert in der Erbschaftsteuerstatistik erfasst.

Bewertung zu Marktwerten

Als Sekundärstatistik greift die ErbStSt zudem auf die im Besteuerungsverfahren erhobenen Werte zu und enthält folglich Steuer- und nicht Marktwerte¹². Bis einschließlich 2008 lag im Rahmen der steuerlichen Bewertung – aus Vereinfachungsgründen, aber auch politisch motiviert – bei Grund- und Unternehmensvermögen der Steuerwert im Durchschnitt deutlich unter dem Marktwert. Für alle Erwerbe ab 2009 orientiert sich die steuerliche Bewertung dagegen

12 Hier wird der Ausdruck „Marktwert“ vereinfachend verwendet. Eine Diskussion über die Existenz und die Definition eines Marktwertes soll hier nicht geführt werden.

an Marktwerten.¹³ Die ErbStSt eines Jahres erfasst alle in dem Jahr erfolgten Veranlagungen, nicht aber alle Vermögensübertragungen des jeweiligen Jahres, für die eine Veranlagung vorgenommen wurde beziehungsweise wird Aufgrund der vom Finanzamt eingehaltenen Pietätsfrist und wegen der Komplexität von Vermögens(wert)ermittlungen liegt das Erwerbsjahr häufig vor dem Veranlagungsjahr. Dies bedeutet auch, dass die ErbStSt ab dem (Reform-)Jahr 2009 Werte enthält, deren Ermittlungsgrundlagen sich auf unterschiedliche Rechtsstände beziehen. Für die Schätzung von Marktwerten ist daher jeder Erwerb einzeln zu betrachten; es empfiehlt sich die Verwendung eines Mikrosimulationsmodells.

Zur Umrechnung der Steuer- in Marktwerte wurden von den Autoren Multiplikatoren verwendet, welche die bis zum Erwerbsjahr 2008 bestehende durchschnittliche Unterbewertung der betreffenden Vermögensart widerspiegeln. Dabei trat eine Unterbewertung bei inländischen Grundvermögen auf, für das bis Ende 2008 das Bedarfswertverfahren Anwendung fand.¹⁴ Ebenso wurde unternehmerisches Vermögen unterbewertet. Betriebsvermögen von Personenunternehmen wurde mit dem Steuerbilanzwert angesetzt. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurden in einem Ertragswertverfahren bewertet. Nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Wert sich nicht aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor der Erbschaft/Schenkung ableiten ließ, wurden nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet.¹⁵ Dagegen wurde das übrige Vermögen – abgesehen von im Stuttgarter Verfahren bewerteten Anteilen an Kapitalgesellschaften – bereits vor der Erbschaftsteuerreform 2009 mit dem Marktwert angesetzt, so dass eine Imputation von Marktwerten für diese Vermögensart grundsätzlich unterbleiben konnte.

Die zur Imputation von Verkehrswerten in die ErbStSt für Vermögensübertragungen, die vor 2009 stattgefunden haben, verwendeten Verkehrswertmultiplikatoren wurden in einem Forschungsprojekt gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) entwickelt und sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Die Verkehrswertmultiplikatoren für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften orientieren sich dabei an Untersuchungen von Müller und Sureth (2011).¹⁶ Deren Analysen basieren im Zusammenhang mit Betriebsvermögen auf der DAFNE-Datenbank und bei Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften auf der Datastream-Datenbank. Der Verkehrswertmultiplikator für Grundvermögen wurde auf Basis der Berliner Kaufpreissammlungen bestimmt.¹⁷ Der Verkehrswertmultiplikator für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, dessen Volumen

13 Eine Ausnahme bildet hier wohl lediglich das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das aber wegen seines geringen Umfangs nicht aufkommensrelevant ist. Die angestrebte marktnahe Bewertung gelingt jedoch nur bedingt, da auch die Steuerwerte der neuen Bewertungsverfahren von den Marktwerten in vielen Fällen erheblich abweichen; vgl. für Grundvermögen Broekelschen und Maiterth (2010a) und (2010b) und für Betriebsvermögen Müller und Sureth (2011). Jedoch liegt zumindest im Bereich des Grundvermögens keine systematische Unterbewertung mehr vor; vgl. Broekelschen und Maiterth (2010a) und (2010b).

14 Die Bedarfswertbewertung für Grundvermögen ist in den §§ 145 ff. BewG geregelt und findet derzeit noch bei der Grunderwerbsteuer Anwendung.

15 Das Stuttgarter Verfahren ist in R 97-100 ff. ErbStR 1999/2003 geregelt.

16 Vgl. ausführlich zur Bestimmung der Verkehrswertmultiplikatoren für Unternehmensvermögen Maiterth und Sureth (2007: 51-57), Maiterth et al. (2008).

17 Der Bedarfswert von Mietwohngrundstücken sowie Ein- und Zweifamilienhäusern macht in Berlin im Durchschnitt rund 70 Prozent des Verkehrswerts aus (vgl. beispielsweise Haegert und Maiterth (2002); Bach, Broekelschen und Maiterth (2006); Broekelschen und Maiterth (2008)), so dass sich ein Multiplikator in Höhe von 1,4286 (= 1/0,7) ergibt. Hinsichtlich des Verkehrswertmultiplikators für Grundvermögen haben am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Leibniz Universität Hannover für den Zeitraum 1997-2006

Tabelle 3

Vermögensartsspezifische Verkehrswertmultiplikatoren

Vermögensart	Multiplikator
Inländisches Grundvermögen	1,4286
Inländisches Betriebsvermögen	2,0000
Inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen	4,5000
Inländische Anteile an Kapitalgesellschaften (Stuttgarter Verfahren)	1,5000

im Aggregat jedoch unbedeutend ist, basiert auf Erkenntnissen des Bundesministeriums der Finanzen.

Im Zusammenhang mit der Imputation von Verkehrswerten stellt sich die Frage, wie verlässlich sich damit die tatsächlichen Verkehrswerte approximieren lassen. Aus diesem Grunde wurde in der ErbStSt 2007 die Subpopulation der gemischten Schenkungen betrachtet. Für diese Form der Vermögensübertragung sind in der ErbStSt 2007 neben den Steuerwerten auch die Verkehrswerte ausgewiesen. Ein Vergleich der imputierten Verkehrswerte mit den in der Erbschaftsteuerstatistik bei der Subpopulation der gemischten Schenkungen ausgewiesenen Verkehrswerten zeigt zumindest für die ErbStSt 2007 im Aggregat eine Abweichung von unter einem Prozent.¹⁸

Die Auswirkungen einer marktnahen Bewertung auf das Volumen der in der ErbStSt erfassten Vermögensübertragungen zeigt Tabelle 4.

Angesichts der verwendeten Verkehrswertmultiplikatoren erscheint die Höherbewertung zumindest für die ErbStSt 2002 und 2007 eher gering auszufallen. Zunächst unerwartet ist auch, dass die Verkehrswertimputation für 2010 – also zwei Jahre nach Einführung der marktwertorientierten Bewertung – immer noch eine erhebliche Höherbewertung bewirkt.

Die verhältnismäßig geringe Höherbewertung in 2002 und 2007 ist darauf zurückzuführen, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt ein bedeutender Anteil des übertragenen Vermögens marktnah bewertet wurde. So kann den Fachserien zur ErbStSt (Statistisches Bundesamt 2004: Tabelle 2.2.2.1, Statistisches Bundesamt 2009a: Tabelle 2.2.2.1) entnommen werden, dass 2002 und 2007 von den anteiligen (zu Steuerwerten bewerteten) Nachlassgegenständen etwa 30 Prozent auf Grundvermögen, 8 Prozent auf Betriebsvermögen und 62 Prozent auf das übrige Vermögen entfielen. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen spielte mit 0,4 Prozent praktisch keine Rolle. Das übrige Vermögen besteht überwiegend aus marktnah bewerteten Vermögensgegenständen (unter anderem Bargeld, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungsansprüche). Lediglich die nach dem Stuttgarter Verfahren bewerteten Anteile weisen einen unter dem Marktwert liegenden Steuerwert auf. Bei Schenkungen spielt das Betriebsvermögen dagegen eine größere Rolle.

für Niedersachsen vorgenommene Berechnungen gezeigt, dass sich die Ergebnisse kaum von den Berliner Resultaten unterscheiden. Aus diesem Grunde erscheint der Multiplikator für Grundvermögen zuverlässig und auch bundesweit anwendbar zu sein.

¹⁸ Vgl. Houben und Maiterth (2011: 36). In der ErbStSt 2002 lässt die unzureichende Qualität des Verkehrswertmerkmals bei gemischten Schenkungen dagegen keinen sinnvollen Vergleich der imputierten mit den ausgewiesenen Werten zu.

Tabelle 4

Vermögensübertragungen in der ErbStSt zu Steuer- und Verkehrswerten

	ErbStSt 2002	ErbStSt 2007	ErbStSt 2010
Steuerwert des erworbenen Vermögens	23 Milliarden	35 Milliarden	33 Milliarden
Verkehrswert des erworbenen Vermögens	29 Milliarden	47 Milliarden	45 Milliarden
Höherbewertung	absolut	6 Milliarden	12 Milliarden
	relativ	26 Prozent	34 Prozent
		36 Prozent	

In der Fachserie zur ErbStSt 2010 ist neben der Zusammensetzung der Nachlassgegenstände auch die Zusammensetzung des geschenkten Vermögens ausgewiesen (Statistisches Bundesamt 2012a, Fachserie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer 2010: Tabelle 2.3.). Demnach besteht das erworbene Vermögen bei Erwerben von Todes wegen zu 27 Prozent aus Grundvermögen, zehn Prozent aus Betriebsvermögen und 63 Prozent aus übrigem Vermögen. Schenkungen bestehen hingegen nur zu 46 Prozent aus übrigem Vermögen und zu 20 Prozent aus Grundvermögen, aber zu 32 Prozent aus Betriebsvermögen und zu einem Prozent aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Für die Nachlassgegenstände wird weiter aufgeschlüsselt, aus welchem Entstehungsjahr der Nachlass stammt (Statistisches Bundesamt 2012a, Fachserie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer 2010: Tabelle 3.2.2). Dabei zeigt sich, dass fast 40 Prozent des übertragenen Grundvermögens und 60 Prozent des übertragenen Betriebsvermögens aus Übertragungen vor 2009 stammen. Da die 2010er Statistik also mehr Übertragungen von Betriebsvermögen enthält und diese ihren Ursprung zu wesentlichen Teilen in Entstehungsjahren vor 2009 haben, findet auch in 2010 noch eine verhältnismäßig starke Höherbewertung durch die Verkehrswertimputation statt.

Fazit zur Verlässlichkeit der ErbStSt

Die ErbStSt erfasst höhere Erwerbe, die der Besteuerung unterliegen haben, vollständig. Nicht enthalten sind neben geringerwertigen Erwerben solche Erwerbe, die zu gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken bestimmt sind, sowie die Zuwendungen an Parteien. Aufgrund der umfangreichen Meldepflichten und der Tatsache, dass dem Finanzamt die früheren Einkommensverhältnisse des Erblassers weitgehend bekannt sein dürften, halten wir eine nennenswerte Steuerhinterziehung, welche den Unterschied in den Übertragungsvolumina zwischen den mikrobasierten und den makrobasierten Modellen erklären könnte, für unwahrscheinlich.¹⁹

4.1.4 Beurteilung der Modellgüte

Während das SOEP aufgrund von stärker schwankenden Befragungsergebnissen und Problemen mit fehlenden Werten (*item non-response*) mit größeren Unsicherheiten behaftet ist, erfasst die ErbStSt höhere Erwerbe vollständig. Dienen Zuwendungen religiösen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken oder kommen sie Parteien zugute, so sind sie nicht erfasst. Größere Reinnachlässe belaufen sich in den ErbStSt der letzten Jahre durchweg auf hohe dreistellige

¹⁹ An dieser Stelle wird nicht auf Schwarzgeld abgestellt. Die hiesigen Ausführungen beziehen sich nur auf Vermögen, das sich in Deutschland befindet oder dessen Erträge in Deutschland versteuert wurden. Zum Schwarzgeld in der VGR siehe die Ausführungen in Abschnitt 4.4.

Millionenbeträge. Milliardenvermögen tauchen hingegen nicht auf. Es kann daher geschlossen werden, dass der mikrobasierte Ansatz hinsichtlich geringwertiger Erwerbe einige Unsicherheiten aufweist, hochwertige Erwerbe aber zuverlässig erfasst.

4.2 Die makrobasierten Ansätze

4.2.1 Schätzansätze

Bei den makrobasierten Ansätzen wird zunächst der Vermögensbestand der privaten Haushalte in Deutschland geschätzt. Anschließend wird basierend auf Informationen zur Vermögensverteilung nach Alter und zu den Sterbewahrscheinlichkeiten das zukünftig zu erwartende Erbschaftsvolumen geschätzt.

4.2.2 Der Vermögensbestand privater Haushalte

Aktueller Vermögensbestand privater Haushalte laut sektoraler Vermögensbilanz der amtlichen Statistik

Gemäß der amtlichen Veröffentlichung zur sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz belief sich das Reinvermögen der privaten Haushalte sowie der Organisationen ohne Erwerbszweck im Jahr 2011 auf 9,3 Billionen Euro und lag damit um 2,9 Billionen Euro (45 Prozent) über dem Wert des Jahres 2001. Der starke Anstieg ist bei konstantem Kreditvolumen in erster Linie auf den Anstieg des Werts des Immobilienbesitzes (Zuwachs von 1,8 Billionen Euro beziehungsweise 43 Prozent), den Anstieg von Bargeld und Einlagen (Zuwachs 0,7 Billionen Euro beziehungsweise 53 Prozent) sowie von Versicherungsansprüchen (Zuwachs 0,6 Billionen Euro beziehungsweise 54 Prozent) zurückzuführen, wie Abbildung 2 verdeutlicht.

Berechnungsmethodik der volkswirtschaftlichen Vermögensbestände

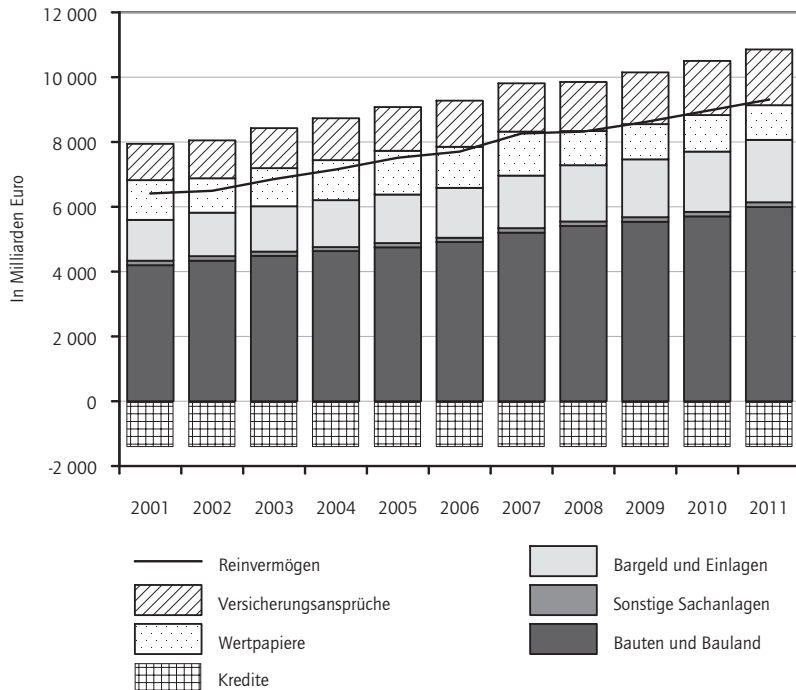
Das nichtfinanzielle Vermögen wird vom Statistischen Bundesamt geschätzt, das finanzielle Vermögen wird durch die Bundesbank ermittelt. Eine Sonderstellung nimmt das Bauland (gut 30 Prozent des Werts von „Bauten und Bauland“) ein, dessen Wert erstmals durch die Bundesbank geschätzt wurde und nun vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.²⁰

Der Wert des nichtfinanziellen, produzierten Vermögens wird grundsätzlich nach der Kumulationsmethode bestimmt. Dafür werden die in der Vergangenheit getätigten und basierend auf verschiedenen Statistiken geschätzten Investitionen über ihre geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Soweit die Investitionen noch nicht abgeschrieben sind, werden diese aufsummiert und ergeben so das geschätzte Vermögen. Dabei ist zu beachten, dass die in der Vergangenheit getätigten Investitionen nicht mit ihrem damaligen Wert angesetzt werden, sondern dieser mittels eines Index in aktuelle Wiederbeschaffungspreise umgerechnet wird.

20 Der Wert des Baulandes wurde im Monatsbericht Januar 2008 veröffentlicht. Ausgewiesen ist dort eine Wertschätzung für den Baulandbestand 2005. Zur Fortschreibung heißt es in der gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Finanzierungsrechnung, Statistisches Bundesamt (2012: 6): „Zunächst wird die Fläche des Baulandes mit der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche fortgeschrieben. Für das Jahr 2011 wird diese anhand der Entwicklung der Jahre 2008 bis 2010 geschätzt, siehe Fachserie 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Reihe 5.1 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung, Oktober 2011. Danach erfolgt die Inflationierung mittels des Preisindex für Bauland aus Fachserie 17 Preise, Reihe 4 Preisindizes für die Bauwirtschaft, Mai 2012“.

Abbildung 2

Vermögensbestand privater Haushalte (in laufenden Preisen) nach sektoraler Vermögensbilanz der amtlichen Statistik



Quelle: Sektoriale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1991–2011, Statistisches Bundesamt.

Von den Bauten entfallen rund 90 Prozent auf Wohnbauten. Zur Ermittlung dieses Vermögensbestandes werden – nach Angaben des Statistischen Bundesamtes – zunächst die Investitionen aus den langen Zeitreihen der Bruttoanlageinvestitionen der Wohnbauten auf der Basis der in der Bautätigkeitsstatistik erfassten „Kosten je Bauwerk nach Bauherren“ (Schmalwasser und Müller 2009: 143) auf die Sektoren (private Haushalte, Staat usw.) verteilt.²¹ Für die Abschreibungen wird dann eine Verteilung der erwarteten Nutzungsdauern geschätzt. Dabei wird für Bauinvestitionen davon ausgegangen, dass die über die verschiedenen Investitionsarten (beispielsweise Modernisierung oder Neubau) gemittelte durchschnittliche Nutzungsdauer 77 Jahre beträgt.²² Bei neuen Wohnbauten wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 85 oder 95 Jahren angenommen (laut Abbildung 7 in Schmalwasser und Schidlowski 2006: 1117). Für Modernisierungsmaßnahmen liegt die unterstellte durchschnittliche Nutzungsdauer hingegen bei 45 Jahren. Um jede durchschnittliche Nutzungsdauer wird eine Gammaverteilung gelegt, um die

21 Die Sektoreuzuordnung wird daneben auf Basis der Bevölkerungs- und Wohngebäudeerhebung 1987, der Wohnungserhebung in den neuen Bundesländern 1993 und der Wohnungsstichprobe 1993 angepasst (vgl. Schmalwasser und Müller 2009: 143).

22 Angabe für 2010. Laut Schmalwasser und Weber (2012: 940 f.) wurden bei der Revision 2011 u. a. die Nutzungsdauern für Wohngebäude verkürzt, da sich die bisherigen Nutzungsdauern als zu lang erwiesen haben.

Verteilung der „tatsächlichen“ Nutzungsdauern zu simulieren.²³ Über diese simulierten „tatsächlichen“ Nutzungsdauern werden die Investitionskosten linear abgeschrieben.

Damit basiert die Vermögensrechnung des Statistischen Bundesamtes für das nichtfinanzielle Vermögen auf einer Reihe von Annahmen. Eine zentrale Annahme stellt die durchschnittliche Nutzungsdauer sowie die Verteilung der simulierten „tatsächlichen“ Nutzungsdauern dar. Die verwendeten durchschnittlichen Nutzungsdauern basieren grundsätzlich auf den steuerlichen AfA-Tabellen, es werden aber großzügige Aufschläge vorgenommen. Dazu ist in Schmalwasser und Schidlowski (2006: 1119) zu lesen:

„Da bei der Bestimmung der steuerlichen Nutzungsdauer vom Vorsichtsprinzip des Einzelunternehmens ausgegangen wird, ist die tatsächliche Nutzungsdauer für die einzelnen Güterarten im Allgemeinen länger als die steuerliche. Deshalb wird auf die Angaben aus den AfA-Tabellen ein durchschnittlicher Aufschlag von 20 bis 100 Prozent vorgenommen, um die durchschnittliche ökonomische Nutzungsdauer für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu bestimmen. Dabei wurden Informationen von Unternehmen und Verbänden (Expertenschätzungen) genutzt.“

Zunächst ist festzustellen, dass es ein „Vorsichtsprinzip des Einzelunternehmens“ nicht gibt und dass das – wahrscheinlich gemeinte – handelsrechtliche Vorsichtsprinzip nicht generell für das Steuerrecht gilt. Zudem sind die Steuerbehörden profiskalisch orientiert und die Annahme, die steuerlichen Nutzungsdauern lägen systematisch unter den Zeiträumen, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung möglich beziehungsweise durch Veräußerung des Gutes noch ein nennenswerten Marktpreis erzielbar ist, ist nicht plausibel. Dies zeigt ein Blick in die vom Bundesministerium der Finanzen erstellten steuerlichen Abschreibungstabellen.²⁴ Danach besitzt beispielsweise ein PC eine Nutzungsdauer von drei Jahren, eine Halle in Leichtbauweise 14 Jahre und ein (normaler) Teppichboden acht Jahre. In Anbetracht der intensiven Nutzung von Vermögensgegenständen im unternehmerischen Bereich erscheinen die Nutzungsdauern der AfA-Tabellen insgesamt nicht systematisch unterschätzt. Auch die Verteilungsparameter und die Form der Verteilungsfunktion können für Wohnbauten eher als gegriffen denn als geschätzt bezeichnet werden.²⁵

Soweit die Nutzungsdauern empirisch geschätzt wurden,²⁶ zeigt sich, dass in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung standardisiert die Investitionskosten des Vermögens über seine gesamte Verwendungsperiode (technische Lebensdauer) verteilt werden. Dieser Ansatz ist aber nicht geeignet, um realisierbare Veräußerungspreise für gebrauchtes Vermögen zu schätzen. Zur Bestimmung von Marktwerten ist die wirtschaftliche und nicht die technische Nutzungsdauer maßgeblich. Darauf weisen auch die für die gutachterliche Grundstücksbewertung maßgebli-

23 Die Streckungsparameter der Gammaverteilung werden für Neubauten auf 13 und für Modernisierungsmaßnahmen auf 7 gesetzt.

24 Vgl. BMF-Schreiben betreffend AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AV), BStBl. I 2000, 1532.

25 Schmalwasser und Schidlowski (2006: 1115), führen dazu aus: „In Deutschland wird die Dichtefunktion der Gammaverteilung zur Berechnung der Abgangverteilung herangezogen. Grundlage für die Auswahl dieser Funktion waren empirische Daten zu den An- und Abmeldungen bei Kraftfahrzeugen. [...] Für die meisten Güterarten wurde der Streckungsparameter 9 angenommen. Dieser kommt früheren Auswertungen über Abgänge bei den Fahrzeugen am nächsten.“ Auf Seite 1117 erfährt der Leser nur, dass der Streckungsparameter für Neubauten auf 7 und bei den Modernisierungsmaßnahmen auf 13 „festgelegt“ [sic!] wurde.

26 Nach Schmalwasser und Schidlowski (2006: 1115) basieren die Schätzungen der Abgangsfunktion grundsätzlich auf empirischen Daten zu den An- und Abmeldungen bei Kraftfahrzeugen. Siehe dazu auch die vorangehende Fußnote.

chen Wertermittlungsrichtlinien hin: „Grundsätzlich kommt es bei der Verkehrswertermittlung stets auf die wirtschaftliche Gesamt- und Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen an; die technische Lebensdauer kann lediglich die oberste Grenze der wirtschaftlichen Nutzungsdauer darstellen.“²⁷ Der Unterschied zwischen wirtschaftlicher und technischer Nutzungsdauer lässt sich gut am Beispiel von Eisenbahnen demonstrieren. Lokomotiven und Eisenbahnwagons besitzen eine außergewöhnlich lange technische Nutzungsdauer. Während in Entwicklungsländern meist mehrere Jahrzehnte alte Lokomotiven und Wagons im Einsatz sind, werden in Deutschland technisch noch funktionstüchtige Lokomotiven und Wagone außer Dienst gestellt, weil sie den heutigen Nutzungsanforderungen, zum Beispiel an den Reisekomfort, nicht mehr genügen. Ähnlich verhält es sich mit den in der VGR unterstellten Nutzungsdauern von Wohngebäuden. Die angesetzten Nutzungsdauern von 85 beziehungsweise 95 Jahren mögen bautechnisch gegeben sein, wirtschaftlich sind Wohngebäude aufgrund sich ändernder Wohnbedürfnisse oftmals bereits nach 40 oder 50 Jahren (wirtschaftliche Nutzungsdauer) nahezu wertlos, sofern sie nicht aufwendig modernisiert und so an den heutigen Wohnstandard angepasst worden sind.

Auch eine lineare Wertverringerung über die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist eine empirisch nicht naheliegende Annahme. In vielen, wenn nicht gar in den meisten Fällen dürfte ein degressiver Abschreibungsverlauf den tatsächlichen Wertverzehr besser widerspiegeln. Dies ist beispielsweise bei technischen Geräten oder Kraftfahrzeugen offenkundig. Aber auch bei Gebäuden erscheint ein besonders hoher Wertverlust in den ersten Jahren naheliegend, was unter anderem daran liegt, dass Neubauten oftmals nach individuellen Vorstellungen gestaltet werden.

Die Vermögensrechnung der VGR basiert damit zu einem nennenswerten Teil auf Annahmen. Die gewählte Methodik (lineare Abschreibung von mit Wiederbeschaffungspreisen bewerteten Investitionskosten) dient nicht dazu, realisierbare Marktpreise gebrauchter Vermögenswerte zu schätzen. Dies lässt sich unter anderem auch daran erkennen, dass bei den Vermögenswerten der Bauten auch Maklergebühren und sonstige Grundstücksübertragungskosten als Vermögenswert erfasst werden, obwohl sie nicht dem Verkäufer als Gegenwert für das veräußerte Vermögen, sondern dem Makler als Dienstleistungsentgelt, zugekommen sind. Nur Marktwerte im Sinne von realisierbaren Veräußerungspreisen können aber Basis eines Besteuerungsverfahrens sein, da die (Erbchaft-)Steuer als Geldforderung nur einen Anteil an der durch die Zuwendung (Erbchaft oder Schenkung) eingetretenen Bereicherung zu Marktpreisen einfordern kann. Mit anderen Worten: Die Erbschaftsteuer bemisst sich nach der zu Marktwerten bewerteten Bereicherung des Erwerbers. Die VGR-Vermögen sind daher als Basis einer Steuerschätzung kaum geeignet, da der Vermögensermittlung grundlegend unterschiedliche Vermögenskonzepte zugrunde liegen (Marktwerte für Steuerzwecke versus technisches Nutzungspotential bewertet mit Wiederbeschaffungspreisen für Zwecke der VGR) und die Vermögensermittlung des nichtfinanziellen Vermögens in weiten Teilen primär durch – nicht empirisch belegte – Annahmen getrieben ist. Zudem sind die Schätzunsicherheiten in der VGR weit größer als in der ErbStSt beziehungsweise dem SOEP.

Neben den nichtfinanziellen Vermögen, die durch das Statistische Bundesamt geschätzt werden, spielt das Geldvermögen, das durch die Deutsche Bundesbank ermittelt wird, für das Vermögen der privaten Haushalte eine herausragende Rolle.

27 WertR 2006, Nr. 3.5.6.

Das Bruttogeldvermögen der privaten Haushalte sowie der Organisationen ohne Erwerbszweck belief sich 2011 auf 4,7 Billionen Euro. Es bestand zu 41 Prozent aus Bargeld und Einlagen, zu 36 Prozent aus Ansprüchen gegenüber Versicherungen, Pensionsrückstellungen sowie sonstigen Forderungen und zu 23 Prozent aus Wertpapieren. Gleichzeitig beliefen sich die Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten der privaten Haushalte auf gut 1,5 Billionen Euro.

Beim ermittelten Geldvermögen ist davon auszugehen, dass ein relevanter Teil nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt. Zunächst wird Bargeld wegen der geringen Aufdeckungswahrscheinlichkeit tendenziell nicht angegeben. Ansprüche gegenüber Pensionseinrichtungen und aus den Altersrückstellungen der Krankenversicherungen sind regelmäßig nicht vererbbar und daher erbschaftsteuerlich irrelevant. Gleiches wird für die Ansprüche aus Pensionsrückstellungen unterstellt. Zudem unterliegt das Vermögen der Organisationen ohne Erwerbszweck (Parteien, Kirchen etc.) regelmäßig nicht der Erbschaftsteuer.

Danach ergibt sich für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung ein relevantes Bruttogeldvermögen von erwartungsgemäß nicht mehr als etwa 3,6 Billionen Euro:²⁸

Bruttogeldvermögen gesamt	4 714,8 Milliarden Euro
–Bargeld	–207,0 Milliarden Euro
–Einlagen der Organisationen ohne Erwerbszweck	–49,4 Milliarden Euro
–Ansprüche bei Krankenversicherungen	–180,0 Milliarden Euro
–Ansprüche bei Pensionseinrichtungen	–374,5 Milliarden Euro
–Ansprüche aus Pensionsrückstellungen	–289,2 Milliarden Euro
= vererbliches Bruttogeldvermögen	3 614,7 Milliarden Euro

Nach unserer Schätzung sind damit rund 1,1 Billionen Euro des in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Geldvermögens der privaten Haushalte und der Organisationen ohne Erwerbszweck nicht vererbbar beziehungsweise steuerlich nicht erfassbar oder steuerbefreit (Vermögen der Kirchen, Parteien etc.).

Das Reinvermögen, also nichtfinanzielles Vermögen und Geldvermögen zusammengenommen, das grundsätzlich überhaupt erbschaft- und schenkungsteuerrelevant sein kann, beläuft sich nach dieser Schätzung auf etwa 8,2 Billionen Euro (Stand Ende 2011). Dabei sei nochmals betont, dass diese Schätzung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.²⁹

28 Laut Deutscher Bundesbank (2012: 46) beträgt das Geldvermögen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck 4,7 Billionen Euro. Der Bargeldbestand wurde als Differenz aus der Position „Bargeld und Sichteinlagen“ laut Deutsche Bundesbank (2012: 46), und den in Deutsche Bundesbank (2013), Statistischer Anhang Seite 36, ausgewiesenen Sichteinlagen ermittelt. Die Einlagen der Organisationen ohne Erwerbszweck stammen ebenfalls aus der letztgenannten Quelle (Deutsche Bundesbank 2013). Alle anderen Zahlen finden sich in Deutsche Bundesbank (2012: 46). Das Bargeld wurde vollständig herausgerechnet, weil es nach anekdotischer Evidenz einer Finanzbeamtin ausgesprochen selten vorkommt, dass Steuerpflichtige Bargeld deklarieren.

29 Auch Bach, Beznoska und Steiner (2010: 44) betonen diesen Umstand: „Allerdings sind die Angaben der gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen zu den Sachvermögensbeständen mit Vorsicht zu betrachten. Es fehlen direkte Informationssysteme, die Vermögensaggregate werden weitgehend modellbasiert ermittelt und können erhebliche Schätzrisiken aufweisen, vor allem hinsichtlich der Abschreibungs- und Abgangsfunktionen für die Investitionen.“

Vermögensbestand laut Mikrodaten

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) enthält in der 2007 erhobenen Befragung letztmals einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögenswerten. Zudem wird das Vermögen in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), deren aktuellste Erhebung aus dem Jahr 2008 stammt, erfragt. Beide Erhebungen basieren auf einer freiwilligen Teilnahme. Daher besteht grundsätzlich das Problem, dass bestimmte Personengruppen in den Befragungen nicht hinreichend gut vertreten sind. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass die Vermögen so stark konzentriert sind, dass einige hundert Personen einen bedeutenden Anteil am Gesamtvermögen halten und diese Personen durch eine Stichprobe nicht hinreichend gut erfassbar sind.³⁰ Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass die befragten Personen möglicherweise nur unzureichend über den Wert ihres Vermögens informiert sind. Dies liegt zum einen daran, dass es „den Wert“ eines Vermögensgegenstandes an sich nicht gibt. Für Besteuerungszwecke kann „der Wert“ durch den erzielbaren Veräußerungspreis konkretisiert werden. Dieser hängt aber von der jeweiligen Marktsituation und dem Verhandlungsgeschick sowie einer Reihe weiterer Faktoren ab. Nur in einem vollkommenen und vollständigen Markt ist ein Marktpreis bekannt. Auf real existierenden unvollkommenen Märkten kann dieser nur geschätzt werden. Selbst bei den vergleichsweise liquiden und gut dokumentierten Aktienmärkten unterscheiden sich die Kurse innerhalb eines Tages teils erheblich. Die Wertermittlung von Immobilien und nicht notiertem Betriebsvermögen ist mit ungleich größeren Unsicherheiten behaftet (vergleiche dazu ausführlich Houben und Maiterth 2011b: 168–177). Zum anderen ist auch zu vermuten, dass sich die Befragten nicht in einem für eine sachkundige Wertermittlung notwendigen Umfang mit der Wertentwicklung ihres Vermögens beschäftigen, da der aktuelle Wert ihres Vermögens ihre täglichen Belange nicht tangiert und nicht entscheidungsrelevant ist.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Befragten auf einzelne Fragen keine Antworten geben (*item non-response*). Dies kann mehrere Ursachen haben. Insbesondere Einkommens- und Vermögensangaben werden in Deutschland häufig als sensible Informationen angesehen und gegebenenfalls deshalb bewusst verschwiegen. Dies gilt auch für das Nichtvorhandensein von Vermögen. Daneben kann die Angabe des Vermögens als zu aufwendig angesehen werden, weil die Vermögensinformationen erst beschafft werden müssten oder eine Ad-hoc-Schätzung als zu unzuverlässig angesehen wird. Auch das Übersehen von Antwortmöglichkeiten kann eine Ursache für *item non-response* sein.

Zusammenfassend ist zu vermuten, dass die Mikrodaten besser als Makrogrößen in der Lage sind, die Vermögenssituation abzubilden, da Mikrodaten weniger modellbasiert und annahmgetrieben sind. Gleichwohl sind auch die verfügbaren Mikrodaten mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.³¹

30 Bach, Beznoska und Steiner (2010) schätzen deshalb aufgrund der Liste der 300 reichsten Deutschen die Spitze der deutschen Vermögensverteilung hinzu.

31 Im Zusammenhang mit der Quantifizierung der Aufkommenswirkungen einer einprozentigen Vermögensabgabe schätzen Bach, Beznoska und Steiner (2011: 15), ausgehend vom SOEP eine aggregierte Vermögensbasis in Höhe von 7,225 Billionen Euro. Die untere Grenze des 95-Prozent-Konfidenzintervalls beläuft sich dabei auf 6,325 Billionen Euro und die obere Grenze besitzt den Wert von 8,125 Billionen Euro.

Das im ersten Halbjahr 2007 erhobene³² SOEP weist ein erklärtes aggregiertes Bruttovermögen der privaten Haushalte von 5,3 Billionen Euro aus. Um dem Item-non-response-Problem gerecht zu werden, wird von Forschern des SOEP-Teams Vermögen von knapp 32 Prozent zugeschätzt,³³ so dass sich auf Basis des SOEP im Jahr 2007 ein Bruttogesamtvermögen der privaten Haushalte (nach Imputation für *item non-response*) von rund sieben Billionen Euro ergibt (Bach, Beznoska und Steiner 2010: 42). Demgegenüber stehen Verbindlichkeiten von 903 Milliarden Euro (erklärt) und 248 Milliarden Euro (imputiert); somit insgesamt fast 1,2 Billionen Euro. Das Nettovermögen der privaten Haushalte laut SOEP beläuft sich in 2007 damit auf rund 5,8 Billionen Euro.

Dagegen lag Ende 2006 das Nettovermögen der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck laut sektoraler Vermögensrechnung bei 7,7 Billionen Euro und stieg bis Ende 2007 auf 8,3 Billionen Euro. Allerdings enthält die Geldvermögensrechnung der Bundesbank im Gegensatz zum SOEP auch Bargeld und Sichteinlagen, Pensionsansprüche sowie Krankenversicherungsguthaben. Ein der Vermögensdefinition des SOEP vergleichbares Nettovermögen laut VGR und Geldvermögensrechnung liegt nach Schätzungen des DIW bei rund sieben Billionen Euro.³⁴ Dabei beträgt das Bruttoimmobilienvermögen im SOEP 4,6 Billionen Euro, wovon 20 Prozent durch Imputation hinzugeschätzt wurden. laut VGR betrug das Bruttoimmobilienvermögen 4,9 Billionen Euro (2006) beziehungsweise 5,2 Billionen Euro (2007).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug das in der EVS erfasste Bruttogesamtvermögen 5,7 Billionen Euro in 2003 sowie 5,6 Billionen Euro in 2008 und das zugehörige Nettogesamtvermögen 4,7 Billionen Euro (2003) beziehungsweise 4,6 Billionen Euro (2008).³⁵ Das Bruttoimmobilienvermögen belief sich dabei auf 4,2 Billionen Euro (2003) beziehungsweise 3,8 Billionen Euro (2008).

Fazit zum Vermögensbestand in Deutschland

Sowohl die Befragungsdaten auf Mikroebene als auch die modellgestützten Daten auf Makroebene beinhalten erhebliche Unsicherheiten.³⁶ Allein die Zuschätzung zum Ausgleich nicht beantworteter Fragen führt im SOEP zu einer Erhöhung des berichteten Vermögens um knapp ein

32 Laut Bach, Beznoska und Steiner (2010) wurden die Vermögensinformationen im ersten Halbjahr 2007 erhoben.

33 Siehe zur Imputationsmethodik Frick, Grabka und Sierminska (2007). Zur Vermögensverteilung auf Basis der vervollständigten Daten Frick, Grabka und Hauser (2010).

34 Laut Bach, Beznoska und Steiner (2010) beträgt das – der SOEP-Definition äquivalente, für die Vermögensteuer relevante – Nettovermögen 7,2 Billionen Euro Abzüglich der Konsumentenkredite von 0,2 Billionen Euro ergibt sich ein äquivalentes Nettovermögen von sieben Billionen Euro.

35 Dazu wurden ausgewiesene Mittelwerte je Haushalt mit der hochgerechneten Zahl der Haushalte multipliziert. Zu den Angaben siehe www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/VermoeigenSchulden/Tabellen/GeldImmobilienVermSchulden_EVS.html. Es ist jedoch zu beachten, dass in der EVS Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen über 18000 Euro nicht erfasst werden. Zudem erfragt die EVS keine Betriebsvermögen von Einzelunternehmer. Dagegen wird aber der Wert von Beteiligungen an Aktiengesellschaften, GmbHs und Personengesellschaften erfragt. Siehe beispielsweise die Erläuterungen zu Fragepunkt 7.2 im Fragebogen zum Geld- und Sachvermögen der EVS 2008; zu finden unter www.statistik.baden-wuerttemberg.de/volkswpreise/EVS/EVS2008_Erhbgnsunterl_GeldSach.pdf.

36 Dies wird sich wohl auch bei Vorliegen der durch die Deutsche Bundesbank im Rahmen der europäischen HFCS-Initiative erhobenen Daten des German Panel on Household Finance nicht ändern, da das Panel einen vergleichsweise geringen Stichprobenumfang von 3 565 Haushalten ausweist. Siehe dazu www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Standardartikel/Bundesbank/Research_Centre/panel_about.html. Die Angaben zum Vermögen in der EVS 2008 beruhen auf Rückläufen von mehr als 56 000 Haushalten (siehe Statistisches Bundesamt 2012: 8). Das SOEP beruht auf einer Befragung von gut 11 000 Haushalten.

Drittel. Dennoch liegen das in der EVS und im SOEP nach Imputation erfasste Vermögen³⁷ unter den Vermögenswerten laut VGR und Geldvermögensrechnung.

Nachfolgend werden zusammenfassend noch einmal die geschätzten Bruttoimmobilienvermögen vergleichend dargestellt.

Bruttoimmobilienvermögen laut SOEP ohne Imputation (1. HJ 2007)	3,7 Billionen Euro
Bruttoimmobilienvermögen laut SOEP nach Imputation (1. HJ 2007)	4,6 Billionen Euro
Bruttoimmobilienvermögen laut EVS (Anfang 2008)	3,8 Billionen Euro
Bruttoimmobilienvermögen laut VGR (Ende 2006)	4,9 Billionen Euro
Bruttoimmobilienvermögen laut VGR (Ende 2007)	5,2 Billionen Euro
Bruttoimmobilienvermögen laut VGR (Ende 2008)	5,4 Billionen Euro

Die geschätzten Werte für das Bruttoimmobilienvermögen unterscheiden sich erheblich, obwohl die Definitionen von Bruttoimmobilienvermögen in allen drei Erhebungen identisch sind. Anders sieht dies aber beim Geldvermögen aus, bei dem beispielsweise das SOEP keine Bargeld- und Sichteinlagenbestände erhebt. Ein Vergleich der Nettogesamtvermögen der drei Statistiken scheidet daher aus, da sie sich schon definitorisch unterscheiden.

4.2.3 Vom Vermögensbestand zum Erbschaftspotenzial

Bei den makrobasierten Ansätzen wird das Erbschaftsvolumen ausgehend vom Vermögensbestand und den Sterbewahrscheinlichkeiten approximiert. Bei einem gegebenen Vermögensbestand wird mithilfe von Sterbewahrscheinlichkeiten ermittelt, welcher Anteil des Vermögens durch Erbschaften übertragen werden wird.

So könnte der Anteil der Verstorbenen an der Gesamtbevölkerung eines Jahres als Sterbewahrscheinlichkeit verwendet werden. Dieser Anteil liegt aktuell bei etwa einem Prozent.³⁸ Durch Multiplikation der Sterbewahrscheinlichkeit mit dem Vermögensbestand erhalte man dann das rechnerische Erbschaftsvolumen. Allerdings ist das Vermögen nicht unabhängig vom Alter gleichmäßig verteilt. Vermögen – wie auch das Sterben – konzentriert sich eher auf ältere Personen. Während die Sterbewahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter kontinuierlich steigt, trifft dieser Befund jedoch für die Vermögensverteilung nicht zu. Die höchsten Pro-Kopf-Vermögen weisen nicht ältere Personen, sondern Personen mittleren Alters auf.³⁹ Eine Schätzung des Erbschaftsvolumens sollte daher sowohl die Vermögensverteilung als auch die Sterbewahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit vom Alter berücksichtigen.

37 Auch bei der EVS werden Werte imputiert. So werden zum Beispiel fehlende Angaben zum Versicherungsguthaben mittels Informationen aus den Verträgen imputiert (vgl. StaBu 2009: EVS 2008 – Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte. Fachserie 15, Heft 2).

38 Gemäß Statistisches Bundesamt (2012a: 96) starben 2010 409 022 Männer und 449 746 Frauen. Das Statistische Bundesamt schätzt die Bevölkerung auf 81,8 Millionen Personen (Statistisches Bundesamt 2012b: 19). Bezieht man die 858 768 Verstorbenen auf knapp 81,8 Millionen Bürger, so ergibt sich eine Sterbewahrscheinlichkeit von 1,05 Prozent.

39 Die höchsten Pro-Kopf-Vermögen weisen die 56- bis 65-Jährigen auf (siehe Frick, Grabka und Hauser 2010: 70).

Bach und Bartholmai (1996) betrachten dafür das Vermögen des Teils der Bevölkerung, der mindestens 65 Jahre alt ist. Die durchschnittliche Lebenserwartung lag hier zum damaligen Zeitpunkt bei etwa zehn Jahren. Der Schluss der Autoren, dass entsprechend ein Zehntel dieser Teilpopulation pro Jahr stirbt, ist aber nicht zutreffend. Rechnerisch ergibt sich eine einjährige Sterbewahrscheinlichkeit von gut sechs Prozent, statt der angenommenen zehn Prozent.

Pfeiffer und Braun (2001) und Braun, Pfeiffer und Thomschke (2011) nutzen die relative altersbezogene Vermögensverteilung laut Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und schätzen unter Verwendung der zehnjährigen Sterbewahrscheinlichkeit und dem Vermögensbestand laut sektoraler Vermögensrechnung das zu erwartende Erbschaftsvolumen für einen Zeitraum von zehn Jahren. Dabei wird das Vermögen über diesen Zeitraum als unverändert unterstellt. Das arithmetische Mittel der Erbschaften innerhalb der nächsten zehn Jahre dient als Proxi für das jährliche Erbschaftsgeschehen.

4.3 Verschwindet Vermögen beim Sterben?

Auf Basis des SOEP lassen sich zentrale Teilaspekte der Makro- und der Mikroansätze vergleichen, da das SOEP zum einen Angaben zu Erbschaften und zudem in 2002 und 2007 einen Schwerpunkt zum Vermögen enthält. Analog zu den Arbeiten von Pfeiffer und Braun (2001) und Braun, Pfeiffer und Thomschke (2011) kann – ausgehend vom „SOEP-Vermögen“⁴⁰ – unter Verwendung der Sterbewahrscheinlichkeiten ermittelt werden, welches Vermögen schätzungsweise im Wege der Erbschaft übertragen wird. Um die Inkonsistenz von zehnjähriger Sterbewahrscheinlichkeit und nicht fortgeschriebener Vermögensentwicklung in den beiden genannten Beiträgen zu vermeiden, wird für diese Schätzung die einjährige Sterbewahrscheinlichkeit verwendet. Die Ergebnisse könnten dann mit den im SOEP angegebenen Erbschaften des jeweiligen Folgejahres (Befragungen 2003 und 2008) verglichen werden. Da die Fallzahl der Erbschaften pro Jahr im SOEP gering ist, wurden die Angaben zu Erbschaften mehrerer Jahre gepoolt. Daher werden die geschätzten durch Erbschaft übertragenen Vermögen, die auf Basis der 2002er Vermögen durch Anwendung der einjährigen Sterbewahrscheinlichkeit ermittelt wurden, mit dem beobachteten durchschnittlichen Erbschaftsvolumen der Jahre 2002 bis 2007 verglichen.

Die Sterbewahrscheinlichkeiten werden in Deutschland auf Basis eines 3-Jahres-Durchschnitts ermittelt.⁴¹ Dabei reagiert das geschätzte Übertragungsvolumen relativ sensibel darauf, welche Sterbetafel zur Schätzung verwendet wird. Unter Verwendung der Sterbetafeln 2000/2002 ergibt sich – ausgehend vom 2002er „SOEP-Vermögen“ – ein geschätztes Übertragungsvolumen aufgrund von simulierten Todesfällen in Höhe von 79 Milliarden Euro. Unter Verwendung der Periodensterbetafel 2002/2004 beträgt der Wert lediglich 76 Milliarden Euro.⁴² Dies entspricht rund 1,4 Prozent des gesamten Nettovermögens.

40 Verwendet wurde das Vermögen nach Imputation für *item non-response*, wie es in der Wealth-Datei des SOEP ausgewiesen ist.

41 Verwendet wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Periodensterbetafeln für Deutschland 1871/1881 bis 2008/2010 vom 14.5.2012.

42 Um den fehlenden Angaben zum Vermögen Rechnung zu tragen, wurden durch das Team vom SOEP Imputationen der fehlenden Vermögensangaben vorgenommen. Siehe Frick, Grabka und Sierminska (2007). Um die Unsicherheit des Imputationsprozesses angemessen zu erfassen, wurden für jeden fehlenden Wert 5 mögliche Werte geschätzt (multiple Imputation). Grundlage der Berechnungen sind die Angaben zum Vermögen auf Personenebene nach Vervollständigung durch die Imputation. Auf die fünf Vermögensschätzungen wurde jeweils die Periodensterbetafel angewandt. Die angegebene Schätzung des Übertragungsvolumens ist das arithmetische Mittel der fünf Schätzergebnisse für das Übertragungsvolumen.

Im SOEP werden alle Haushalte gefragt, ob sie im letzten Jahr geerbt beziehungsweise einen Lotteriegewinn oder eine Schenkung erhalten haben. Verwendet man nun die Angabe der Befragten zu einer Erbschaft, so ergibt sich ein tatsächlich beobachtetes Erbschaftsvolumen von 35 Milliarden Euro.⁴³ Dabei ist jedoch zu beachten, dass fehlende Antworten bei den Erbschaften – anders als bei den Vermögensangaben – im SOEP nicht gesondert korrigiert wurden. Im betrachteten Zeitraum (also über alle sechs Jahre zusammen) fehlen bei 417 Fällen⁴⁴ entweder die Angaben dazu, ob überhaupt ein Vermögenserwerb stattfand, ob es sich um eine Erbschaft, Schenkung oder einen Lotteriegewinn handelte, oder wie hoch die Erbschaft/Schenkungs/Lotteriegewinn war. 1974-mal liegen vollständige Informationen zu erhaltenen Erbschaften/Schenkungen/Lotteriegewinnen vor. 68271-mal antworteten die Befragten, dass keine Erbschaft/Schenkungs/Lotteriegewinn vorlag. Geht man davon aus, dass bei allen Fällen fehlender Antworten tatsächlich Erbschaften/Schenkungen/Lotteriegewinne vorlagen, so würde die Zahl der Personen mit Vermögenserwerben um 21 Prozent steigen. Hier sei betont, dass diese Annahme einen Extrempunkt markiert, der nicht wahrscheinlich ist.

Es zeigt sich eine erhebliche Differenz zwischen dem mittels SOEP-Vermögenswerten und Sterbewahrscheinlichkeiten geschätzten Übertragungsvolumen (76–79 Milliarden Euro) und dem tatsächlich beobachteten SOEP-Erbschaftsvolumen (32–35 Milliarden Euro), die sich keinesfalls allein durch *item non-response* für Erbschaften erklären lässt. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass Differenzen zwischen mikro- und makrobasierten Schätzungen des Erbschaftsgeschehens nicht primär durch eine Fehlerfassung „der Reichen“ oder irgendeiner anderen Bevölkerungsgruppe beim Mikroansatz verursacht sind. Es zeigt vielmehr, dass sich beide Schätzansätze bei gleicher Population in bekannter Weise systematisch unterscheiden (Überschätzung des Erbschaftsgeschehens im Makroansatz).

Bezogen auf das SOEP können neben dem unterschiedlichen Umgang mit *item-non-response* unter anderem folgende Ursachen verantwortlich sein:

1. Haushalte mit Vermögen überschätzen den Wert ihres Vermögens systematisch, da sie ihm infolge des Endowment-Effekts einen höheren Wert beimessen als Dritte (vergleiche zum Endowment-Effekt Thaler 1980). Insbesondere wenn ältere Personen nicht mehr in ihre Immobilie investieren, sondern diese „abwohnen“, ist es möglich, dass der dadurch eintretende Wertverzehr bei der Wertangabe nicht berücksichtigt wird.
2. Das Vermögen ist personengebunden und daher nicht übertragbar. Dies ist zum Beispiel bei Handwerksbetrieben der Fall, für die kein geeigneter Nachfolger gefunden werden kann. Gleiches gilt auch dann, wenn ein Unternehmen in besonderem Maß von der Kompetenz und den Kontakten des Inhabers „gelebt“ hat.

43 Dieser Wert wurde ohne Imputation fehlender Angaben, einer Hochrechnung mit dem Haushaltshochrechnungsfaktor und unter Zuhilfenahme des arithmetischen Mittels der hochgerechneten Werte für 2002 bis 2007 ermittelt. Wird die Erbschaft dem Haushaltsvorstand zugeordnet und der Personenhochrechnungsfaktor verwendet, so ergibt sich ein rechnerisches Erbschaftsvolumen von 32 Milliarden Euro.

44 Betrachtet wurden nur die Fälle, in denen der Haushaltsvorstand einen positiven Personenhochrechnungsfaktor aufwies.

3. Erbende Ehegatten nehmen die Erbschaft möglicherweise nicht als solche wahr, weil sie der Ansicht sind, dass ihnen das gemeinsame Eigentum ohnehin gehört hat.
4. Das bei Tod übertragene Vermögen ist zu einem nennenswerten Teil Zugewinnausgleich und wird deshalb bei der Befragung nicht als Erbschaft angegeben.
5. Erben unterschätzen den Wert ihres Erbes systematisch.
6. Wealthier is healthier⁴⁵: Die verwendeten Lebenserwartungen treffen für vermögendere Personen nicht zu.
7. Schenkungen kurz vor dem Tod stellen Substitute für Erbschaften dar.

4.4 Einschätzung zur Validität der Schätzergebnisse

Auf Basis der Vermögenserhebung des SOEP 2002 und unter Verwendung der einschlägigen Sterbetafeln 2000/2002 beziehungsweise 2002/2004 lässt sich abschätzen, dass etwa 1,4 Prozent des gesamten Vermögensbestandes pro Jahr durch Erbschaften übertragen werden. Die durchschnittlichen jährlichen Übertragungsraten von Pfeiffer und Braun (2001) und Braun, Pfeiffer und Thomschke (2011) von 2,7 Prozent sind ungefähr doppelt so hoch und vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.⁴⁶

Bei einem – aus der VGR abgeleiteten und unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten definierten – unterstellten Nettovermögen von derzeit 8,2 Billionen Euro würde sich bei einer Übertragungsrate von 1,4 Prozent ein Erbschaftsvolumen von rund 115 Milliarden Euro ergeben. Das auf dem SOEP 2005–2010 und der ErbStSt 2010 basierende Mikromodell der Autoren schätzt hingegen nur ein Erbschaftsvolumen von rund 38 Milliarden Euro (ohne Schenkungen).

Ein Teil der Differenz kann die folgenden Ursachen haben:

1. Ein Ersatz der *missing values* im SOEP würde zu einer Erhöhung des Erbschaftsvolumens im Mikromodell führen. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass die imputationsbedingte Erhöhung des Erbschaftsvolumens im SOEP nicht vollständig auf das Gesamtmodell durchschlagen würde. Führt die Zuschätzung eines Falles im SOEP nur dazu, dass nun im SOEP eine weitere Erbschaft erfasst wird, die zuvor zwar nicht im SOEP, aber dafür in der ErbStSt erfasst war, so erhöht sich die Anzahl der Erwerbe im Gesamtmodell durch diesen Fall nicht.
2. Die Vermögensschätzung auf Basis der VGR-Aggregate überschätzt das erbschaftsteuerrelevante Vermögen. Das an der technischen Nutzungsdauer orientierte Vermö-

45 Aus Pritchett und Summers (1996). Pritchett und Summers gehen im gleichnamigen Beitrag „Wealthier is Healthier“ dem Zusammenhang von Sterblichkeit und Wohlstand nach.

46 Die Differenz kann durch eine unterschiedliche Altersverteilung der Befragten in der EVS und dem SOEP verursacht sein. Daneben kann sich auch die Vermögensverteilung in Abhängigkeit vom Alter unterscheiden. Eine dritte Ursache für die ermittelte Differenz kann darin liegen, dass ein Zehntel der Wahrscheinlichkeit, in den nächsten zehn Jahren zu sterben, regelmäßig nicht der Wahrscheinlichkeit entspricht, in einem Jahr zu sterben.

gensverständnis der VGR ist nicht geeignet, ein mit erzielbaren Veräußerungspreisen bewertetes Vermögen zu schätzen.

3. Gegebenenfalls handelt es sich bei den im Makromodell ermittelten Vermögensübertragungen von Todes wegen um den Zugewinnausgleich innerhalb der Ehe. Mikro- und makrobasierte Ansätze kommen in diesem Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn die Befragten den Zugewinnausgleich nicht als Erbschaft angeben. Der Zugewinnausgleich unter Lebenden (beispielsweise bei Scheidung) kann nicht besteuert werden. Es handelt sich nicht um eine freigiebige Zuwendung (Schenkung), weil es schlicht an der Freiwilligkeit mangelt. Auch im Erbschaftsfall unterliegt der Zugewinnausgleich nicht der Besteuerung. Hier überschätzt der makrobasierte Ansatz das erbschaftsteuerrelevante Übertragungspotenzial.
4. Der überlebende Ehepartner empfindet eine Erbschaft möglicherweise nicht als solche, weil er der Meinung ist, dass ihm beispielsweise das Haus ja ohnehin schon (wenn auch bislang mit dem Ehepartner gemeinsam) gehörte. In diesem Fall unterschätzt der Mikroansatz das Erbschaftsgeschehen.
5. Vermögen geht mit dem Tod des Vermögenden unter. In diesem Fall überschätzt der makrobasierte Ansatz das Erbschaftsvolumen.

Keine schlüssigen Erklärungen für die Abweichungen der Schätzergebnisse zwischen mikro- und makrobasiertem Ansatz bieten hingegen folgende Argumente: Erstens „Die Reichen“ seien auf Mikroebene nur unvollständig erfasst oder zweitens die Abweichungen resultierten aus Steuerhinterziehung.

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass mit steigendem Vermögen die Erfassungswahrscheinlichkeit im SOEP abnimmt. Insbesondere bei sehr großen Vermögen ist davon auszugehen, dass diese im SOEP nicht erfasst sind. So schätzen Bach, Beznoska und Steiner (2010), dass das tatsächliche Gesamtvermögen, das aus der Zuschätzung der sehr wohlhabenden Haushalte resultiert, das im SOEP erfasste Vermögen um 20 Prozent übersteigt (Bach, Beznoska und Steiner 2010: 61). Das gesamte Erbschaftsvolumen im Mikromodell aus ErbStSt und SOEP überschreitet das im SOEP ausgewiesene Erbschaftsvolumen dagegen um mehr als 25 Prozent. Die ErbStSt führt also durch die Erfassung sehr hoher Vermögensübertragungen zu einer Zuschätzung in beträchtlicher Größenordnung. Von einer grundsätzlichen Untererfassung der sehr hohen Vermögen bei dem mikrobasierten Ansatz, der ErbStSt und SOEP kombiniert einsetzt, kann daher nicht ausgegangen werden.

Auch Steuerhinterziehung bietet keine Erklärung für die erheblichen Abweichungen zwischen Makro- und Mikroansatz. Das auf Makroebene erfasste Vermögen besteht primär aus Immobilien- und Geldvermögen (im weitesten Sinne also inklusive Unternehmensbeteiligungen). Für solche Vermögensbestände existieren weitgehende Meldepflichten. Für Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter, aber auch für Notare und Gerichte sowie Beamte, besteht eine Meldepflicht für möglicherweise erbschaftsteuerrelevante Vorgänge.⁴⁷ So melden Banken beispielsweise den Kontostand eines Verstorbenen automatisch an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt.

47 Die Meldepflichten sind in § 33 und § 34 ErbStG sowie §§ 1-11 ErbStDV geregelt.

Vermögensverwalter haben die sich in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände eines Verstorbenen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Versicherungsunternehmen haben dem Finanzamt anzuzeigen, wenn sie einer anderen Person als dem Versicherungsnehmer Gelder aus Versicherungsverträgen auszahlen.

Welcher Anteil des Auslandsvermögens von Inländern in der VGR auf Schwarzgeld entfällt, konnte die Bundesbank auf Anfrage nicht quantifizieren. Nur das geschätzte, vererbbares Geldvermögen (also ohne Rentenanwartschaften und Ähnliches), das 2011 etwa 3,6 Billionen vom vererbbaaren Nettogesamtvermögen von 8,2 Billionen ausmachte, könnte zum Teil ausländisches Schwarzgeld enthalten. Beim ausgewiesenen Immobilienvermögen handelt es sich dagegen um in Deutschland belegenes Vermögen, das auf Basis deutscher Produktionsstatistiken ermittelt wurde. Aufgrund der Dimensionen ist es unwahrscheinlich, dass in der VGR erfasstes ausländisches Schwarzgeld ein geeigneter Erklärungsansatz für die Differenz von makro- und mikro-basiertem Ansatz ist.

Sollten im Mikroansatz also Erbschaftsfälle – beispielsweise wegen *item non-response* oder Nichtangabe von Erbschaften in einer Ehe – fehlen, so sind dies eher die kleineren Erwerbe, weil die größeren Erwerbe in der ErbStSt erfasst sind.

5 Entwicklung des Erbschaftsteueraufkommens und Zukunftserwartungen

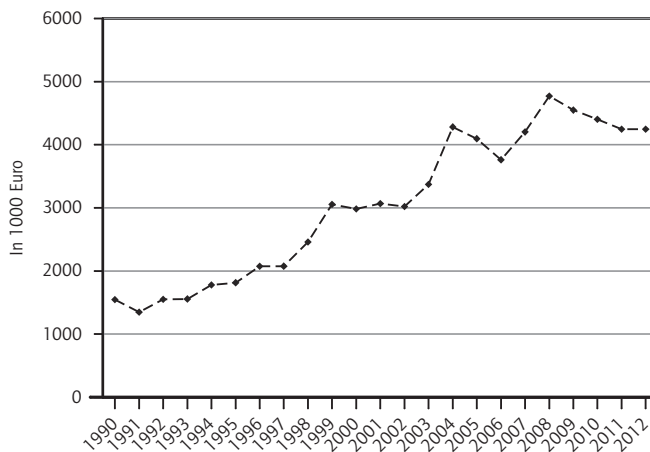
Die häufig anzutreffende Erwartung eines rasant steigenden Erbschaftsgeschehens in Deutschland speist sich primär aus den folgenden Beobachtungen:

1. Das Vermögen der privaten Haushalte laut sektoraler und gesamtwirtschaftlicher Vermögensrechnung wächst stetig (Abbildung 2). Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate betrug in den letzten zehn Jahren trotz Finanz- und Wirtschaftskrise 3,8 Prozent.⁴⁸
2. Das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen steigt. So betrug das Steueraufkommen 2002 noch 2,8 Milliarden und 5 Jahre später schon 4,2 Milliarden Euro. In der Folgezeit schwankte das Aufkommen und lag zuletzt (Stand 2011) bei 4,2 Milliarden Euro (Abbildung 3).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Vermögen grundsätzlich nicht nur im Wege von Erbschaften und Schenkungen übertragen werden kann. Ein Teil des Vermögens wird über Marktprozesse transferiert. Laut Rothgang et al. (2012: 20), betragen die durchschnittlichen Pflegekosten von Frauen insgesamt 84 000 Euro. Die durchschnittlichen Pflegekosten von Männern liegen bei 42 000 Euro. Das oberste Dezil wies Eigenfinanzierungsanteile für die stationäre Pflege zwischen 100 000 Euro und 300 000 Euro auf. Neben möglichen pflege- und gesundheitsbedingten Kosten stehen Miete und Ernährung oft nur geringen Renten gegenüber. Auch ohne Pflegekosten ist daher zu erwarten, dass ein Teil der angesparten Vermögen im Alter aufgezehrt wird.

48 Im geometrischen Mittel. Als arithmetisches Mittel würde sich ein durchschnittlicher Anstieg von 4,5 Prozent ergeben.

Abbildung 3

Entwicklung des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens

Quelle: BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen 1950–2012.

Die deutliche Steigerung des gesamten Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens nach 2002 war unter anderem sowohl durch eine Stagnation des Aufkommens in den Vorjahren als auch zu einem bedeutenden Anteil durch einen Anstieg des Schenkungsgeschehens verursacht.

Da das Steueraufkommen insbesondere auch von Schenkungen und Rechtsänderungen (Höherbewertung von Grundvermögen seit 1997 durch Ersatz der Einheits- durch Bedarfswerte und grundlegende Neubewertung auch für Betriebsvermögen durch die Erbschaftsteuerreform 2008/2009) beeinflusst wird, kann aus der Entwicklung des Aufkommens nicht direkt auf die Entwicklung der Erbschaften geschlossen werden. Die Gesamtschau auf die Entwicklung des Steueraufkommens in den letzten 20 Jahren lässt nur einen moderaten, mehr oder weniger stetigen Anstieg erwarten.

Diese Erwartungen werden aber durch die gegenwärtig weitreichende Steuerbefreiung von Betriebsvermögen gebremst. Da es zumindest bislang ohne größere Schwierigkeiten möglich war, Vermögen jedweder Art in begünstigungsfähiges Betriebsvermögen „zu verwandeln“ (Stichwort „Cash GmbH“), muss angenommen werden, dass ein bedeutender Teil des Vermögens vorgezogen weitgehend oder vollständig steuerfrei übertragen wurde.⁴⁹ So ist eine deutliche Zunahme der schenkungsweisen Übertragung von Betriebsvermögen aus den Daten der EbStSt seit 2009 erkennbar.

49 Der Bundesfinanzhof hat die Steuerfreistellung von Betriebsvermögen gemäß § 13a und 13b ErbStG in einer Entscheidung vom 27.9.2012 unter anderem mit Hinweis auf die Gestaltungsanfälligkeit als verfassungswidrig eingestuft und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt (BFH v. 27.9.2012, II R 9/11).

6 Fazit

Die zentrale Frage im Hinblick auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer lautet: Welches Aufkommen lässt sich mit vertretbaren Steuerbelastungen für die Betroffenen erzielen? Die Antwort hängt von der Höhe und der Verteilung des übertragenen Vermögens ab und lässt sich daher nur empirisch geben. Besondere Bedeutung kommt dabei dem durch Erbschaften übertragenen Vermögen zu. Dieses leistet seit jeher einen bedeutsamen Beitrag zum gesamten Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen. Zudem lassen sich Erbschaften im Gegensatz zu Schenkungen nicht planen.

Bislang herrschen unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang des Erbschaftsgeschehens und damit die potentiell verfügbare Steuerbemessungsgrundlage. Dies liegt vor allem daran, dass keine Datenbasis existiert, die das Erbschafts- und Schenkungsgeschehen vollständig erfasst. Daher wird sowohl auf mikrobasierte als auch auf makrobasierte Ansätze zurückgegriffen. Mikrobasierte Schätzungen des Erbschaftsvolumens auf Basis der ErbStSt und des SOEP ermitteln ein deutlich geringeres Übertragungsvolumen als makrobasierte Ansätze. Letztere schätzen ein bis zu vierfach höheres Erbschaftsvolumen als mikrobasierte Modelle. Dies resultiert unter anderem aus der Verwendung zu hoher Sterberaten in Makromodellen und einer Vermögenskonzeption der VGR, die nicht an Marktwerten im Sinne von erzielbaren Veräußerungserlösen ausgerichtet ist, sondern auf Wiederbeschaffungspreise und technische Nutzungsbauern abstellt. Die oftmals herangezogenen Erklärungsansätze, wonach Steuerhinterziehung und die Untererfassung „der Reichen“ in mikrobasierten Schätzungen für eine Unterschätzung des Erbschaftsgeschehens verantwortlich sind, taugen dagegen nicht als Erklärung.

Die mikrobasierten Schätzungen zeigen, dass die oftmals anzutreffende Vorstellung falsch ist, durch Abschaffung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen und Immobilien sowie eine Senkung der persönlichen Freibeträge ließe sich im Zusammenspiel mit einer marktnahen Vermögensbewertung ein hinreichendes Steueraufkommen mit niedrigen Steuersätzen erzielen. Bei einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von zehn Prozent lässt sich kein Steueraufkommen von zehn bis zwölf Milliarden Euro generieren, wie von Viskorf jüngst unterstellt wurde (siehe Fußnote 6). Es könnte bestenfalls das gegenwärtige Steueraufkommen gehalten werden. Ein merkliches Mehraufkommen kann nur mittels eines relativ hohen Proportionalsteuersatzes oder durch Beibehaltung einer progressiven Tarifstruktur erzielt werden. Im Hinblick auf die oftmals geforderte höhere „Reichen“-Besteuerung gilt zu bedenken, dass hohe Erwerbe oftmals Betriebsvermögen beinhalten und sich eine zu hohe Steuerlast als problematisch für das Unternehmen erweisen kann.

Im Zusammenhang mit zukünftigen Erbschaftsteuerreformen ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass infolge der bestehenden Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen und den damit zusammenhängenden Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der letzten vier Jahre Vermögen in erheblichem Umfang vermutlich bereits schenkungsweise übertragen wurde und damit in absehbarer Zeit nicht mehr der Erbschaftsteuer unterliegen dürfte.

Literaturverzeichnis

- Bach, Stefan und Bernd Bartholomai (1996): Zur Neuregelung von Vermögen- und Erbschaftsteuer. *Wochenbericht des DIW Berlin*, Nr. 30, 497–506.

- Bach, Stefan, Martin Beznoska und Viktor Steiner (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkung einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: Politikberatung kompakt. 59. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.366543.de/diwkompakt_2010-059.pdf
- Bach, Stefan, Martin Beznoska und Viktor Steiner (2011): *A Wealth Tax on the Rich to Bring down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy*. DIW Discussion Paper No. 1137. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.376053.de/dp1137.pdf
- Bach, Stefan, Wiebke Broekelschen et al. (2006): Mangelhafte Grundstücksbewertung und Privilegien für Betriebsvermögen gefährden die Erbschaftssteuer. *Wochenbericht des DIW Berlin*, Nr. 44, 617–624.
- Braun, Reiner, Ulrich Pfeiffer und Lorenz Thomschke (2011): Erben in Deutschland – Volumen, Verteilung und Verwendung in Deutschland bis 2020. Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Köln, 2011.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2008): Bewertung bebauter Grundstücke für steuerliche Zwecke nach dem BVerfG-Urteil – Eine empirische Untersuchung anhand der Kaufpreissammlungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Berlin. *Die Betriebswirtschaft*, 68 (5), 525–544.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010a): Verfassungskonforme Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2009? Eine empirische Analyse. *Steuer und Wirtschaft*, 87 (1), 33–43.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010b): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? – Eine empirische Analyse. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 80 (2), 203–225.
- Bundesfinanzhof (2012): Urteil vom 27.09.2012, II R 9/11. <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=26740>
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2000): Schreiben betr. AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („AV“), BStBl. I 2000, 1532.
- Bündnis 90/Die Grünen (2012): Eine Gesellschaft für Alle: Umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung durch gute Institutionen und gerechte Verteilung. Beschluss. 16.–18. November 2012. www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Beschluesse/Sozialpolitik-Teilhabe-Beschluss-BDK-11-2012.pdf
- Deutsche Bundesbank (2012): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzrechnung für Deutschland – 2006 bis 2011. Frankfurt a. M. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_4/statso_4_ergebnisse_der_gesamtwirtschaftlichen_finanzierungsrechnung_fuer_deutschland.pdf?__blob=publicationFile
- Deutsche Bundesbank (2013): Monatsbericht Januar 2013, 65. Jahrgang, Nr. 1. Frankfurt am Main. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2013/2013_01_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile
- Die Linke (2011): Steuerkonzept. Beschluss des Parteivorstandes. 29./30. Januar 2011, Berlin. http://die-linke.de/fileadmin/download/misc/20110129_Beschluss_Steuerkonzept.pdf
- Forsa (2008): Meinungen der Bundesbürger zur Erbschaftsteuerreform. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, 2. Oktober 2008. www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/studien/studie_forsa.pdf
- Forsa (2012): Meinungen zur Einführung einer Vermögenssteuer. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, 26. April 2012. <http://bit.ly/JeHz14>
- Frick, Joachim, Markus Grabka und Eva Sierminska (2007): Representative Wealth Data for Germany from the German SOEP: The Impact of Methodological Decisions around

- Imputation and the Choice of the Aggregation Unit. DIW Discussion Paper No. 672, Berlin, März 2007. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_o1.c.55815.de/dp672.pdf
- Frick, Joachim, Markus Grabka und Richard Hauser (2010): *Die Verteilung der Vermögen in Deutschland: Empirische Analysen für Personen und Haushalte*. Berlin, Edition Sigma.
 - Haegert, Lutz und Ralf Maiterth: Zum Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung von Grundstücken nach geltendem Recht und bei Anwendung der Reformvorschriften eines Gesetzentwurfs von fünf Bundesländern – Eine empirische Untersuchung anhand der Berliner Kaufpreissammlungen von 1996–1999. *Steuer und Wirtschaft*, 2002, 248–260.
 - Harriss, C. Lowell (1949): Liquidity of Estates and Death Tax Liability. *Political Science Quarterly*, 64 (4), 533–559.
 - Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2009): Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform (zugleich ein Beitrag zur Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag). arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69, Mai 2009.
 - Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2010): ErbSiHM o.i. arqus Diskussionsbeitrag Nr. 102. April 2010.
 - Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2011a): Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? An Empirical Analysis. *BuR-Business Research Official Open Access Journal of VHB*, 4 (1), März 2011, 30–44.
 - Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2011b): Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 80 (4), April 2011, 161–188.
 - Johannson, Å. et al. (2008): Taxation and Economic Growth. OECD Economics Department Working Papers, No. 620, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/241216205486>
 - Maiterth, Ralf, Henriette Houben, Jens Müller und Caren Sureth (2008): Auswirkungen einer Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts auf das Steueraufkommen unter besonderer Berücksichtigung einer verkehrswertorientierten Bewertung von Unternehmens- und Grundvermögen. In: Andreas Oestreicher (Hrsg.): *Unternehmensbesteuerung 2008: Neue Wege gehen*. Vortragsreihe an der Georg-August-Universität Göttingen, Herne, Berlin, 183–208.
 - Maiterth, Ralf und Caren Sureth (2007): Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuerreformvorschlags der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung. Gutachten im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Paderborn.
 - Müller, Jens und Caren Sureth (2011): Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform? *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 63, Sonderheft 63/II, 45–83.
 - Pfeiffer, Ulrich und Reiner Braun (2001): Erben in Deutschland – 2. Die quantitativen Grundlagen. Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln.
 - Pritchett, Lant und Lawrence Summers (1996): Wealthier is Healthier. *Journal of Human Resources*, 31 (4), 841–868.
 - Rothgang, Heinz, Rolf Müller et al. (2012): *Barmer GEK Pflegereport 2012*. Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse. Bd. 17. Barmer GEK, Schwäbisch Gmünd.
 - Schmalwasser, Oda und Aloysius Müller (2009): Gesamtwirtschaftliche und sektorale nicht finanzielle Vermögensbilanzen. *Wirtschaft und Statistik*, 2, 137–147. www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/VGR/Februar2009.pdf?__blob=publicationFile
 - Schmalwasser, Oda und Michael Schidlowski (2006): Kapitalstockrechnung in Deutschland. *Wirtschaft und Statistik*, 11, 1107–1124. www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/VGR/Kapitalstockrechnung.pdf?__blob=publicationFile

- Schmalwasser, Oda und Nadine Weber (2012): Revision der Anlagevermögensrechnung für den Zeitraum 1991 bis 2011. *Wirtschaft und Statistik*, 11, 933–946. www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/VGR/RevisionAnlagevermoegensrechnung_112012.pdf?__blob=publicationFile
- Schrunner, Axel (2013): BFH für mehr Erbschaftsteuer. *Handelsblatt* vom 22.1.2013, Nr. 15, 11.
- SPD (2011): Nationaler Pakt für Bildung und Entschuldung. Wir denken an morgen! Pressemitteilung 272/11 vom 5. September 2011. www.spd.de/linkableblob/17144/data/finanzkonzept_2011_09_05.pdf
- Statistisches Bundesamt (2004): Finanzen und Steuern- Erbschaft und Schenkungsteuer. Wiesbaden. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/ErbschaftSchenkungssteuer/ErbschaftSchenkungssteuer5736101029004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt (2009a): Finanzen und Steuern- Erbschaft und Schenkungsteuer. Wiesbaden. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/ErbschaftSchenkungssteuer/ErbschaftSchenkungssteuer5736101079004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt (2009b): EVS 2008 – Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte. Fachserie 15, Heft 2. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EinkommenVerbrauch/EVS_GeldImmobilienvermoegenSchulden2152602089004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt (2012a): Finanzen und Steuern- Erbschaft und Schenkungsteuer. Wiesbaden. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/ErbschaftSchenkungssteuer/ErbschaftSchenkungssteuer5736101107004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt (2012b): Vermögen, Schulden-Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2012c): Periodensterbetafeln für Deutschland von 1871/1881 bis 2008/2010- Allgemeine Sterbetafeln, abgekürzte Sterbetafeln und Sterbetafeln. Wiesbaden. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbelegung/PeriodensterbetafelnPDF_5126202.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt (2012d): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1991–2011. Wiesbaden. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/sectorale_und_gesamtwirtschaftliche_vermoegensbilanzen.pdf?__blob=publicationFile
- Thaler, Richard (1980): Toward a Positive Theory of Consumer Choice. *Journal of Economic Behavior and Organization*, 1 (1), März, 39–60.
- www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/VermoeegenSchulden/Tabellen/GeldImmobVermSchulden_EVS.html